Landratsamt Biberach

Wasserwirtschaftsamt

Landratsamt Biberach · Postfach 1662 · 88396 Biberach

Fachbereich Recht

Sachbearbeitung: Frau Link
Telefon: +49 7351 52 6075
Telefax: +49 7351 525 113
E-Mail: annette.link@biberach.de
Zimmer-Nr.: G 2.02
Aktenzeichen: 54- 691.17/**25-022**-Li
Sprechzeiten: Nach Vereinbarung
Besuchsadresse: Rollinstr. 17
88400 Biberach
Datum: 30.07.2026

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 53.1, Landesbetrieb Gewässer
Haldenstraße 7
88499 Riedlingen

Hochwasserschutzmaßnahmen an der Riß bei Schemmerberg, Gemeinde Schemmerhofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12.03.2025 erlässt die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Biberach folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Entscheidung

I. Feststellung des Plans

1. Der vom Land bzw. der Landesregierung Baden-Württemberg (Vorhabensträgerin), vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Gewässer, vorgelegte Plan für den Bau und den Betrieb der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Riß zum Schutz der Ortslage Schemmerberg, Gemeinde Schemmerhofen, wird gemäß § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2, Satz 1 und Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgestellt.

2. Der festgestellte Plan beinhaltet insbesondere folgende Einzelmaßnahmen:

   <u>Maßnahme 1/ Uferabsenkung Riß:</u>

   a. Absenkung des Rißufers um 10 bis 50 cm auf den Flurstücken 1162, 1166, 1168, Gemarkung Schemmerberg, Gemeinde Schemmerhofen, auf einer Länge von 250 m zur Ausleitung von Hochwasserabflüssen größer HQ10;

   <u>Maßnahme 2/ Uferanhebung Riß Gewerbegebiet bis Bahndamm:</u>

   b. Errichtung eines Erddamms/ Flussdeichs zwischen 25 und 50 cm auf den Flurstücken 719 und 710/1 Gemarkung Schemmerberg, Gemeinde Schemmerhofen, vom Flurstück 1162 bis Flurstück 696 (Bahndamm), Gemarkung Schemmerberg, Gemeinde Schemmerhofen, auf einer Länge von 400 m;

c. Erhöhung des landwirtschaftlichen Weges um 25 bis 50 cm auf den Flurstücken 719 und 710/1 Gemarkung Schemmerberg, Gemeinde Schemmerhofen, vom Flurstück 1162 bis Flurstück 696 (Bahndamm), Gemarkung Schemmerberg, Gemeinde Schemmerhofen, auf einer Länge von 400 m;

d. Errichtung einer 50 cm hohen Hochwasserschutzwand aus Stahlbetonfertigteilen (L-Wand), auf Flurstück 719, Gemarkung Schemmerberg, Gemeinde Schemmerhofen auf einer Länge von 28 m;

Maßnahme 3/ Hochwasserschutzdeich mit Auslassbauwerk:

e. Entlang der südlichen Grundstücksgrenzen des Gewerbegebietes Schemmerberg und entlang der Kreisstraße K7527 wird bis zur Querung des Schemmerberger Riedgrabens ein ca. 600 m langer Hochwasserschutzdeich (Erdwall / Flussdeich) errichtet. Die Dammkronenbreite beträgt 3,00 m, die luft- und wasserseitigen Böschungsneigungen sind 1:3 und die Kronenhöhe beträgt bis zu 2,20 m;

f. Bau eines Auslassbauwerks (Ablaufbauwerk) zur sicheren Ableitung des Wassers mit mechanischem Abflussbegrenzer auf konstant ca. 800 l/s;

Maßnahme 4/ Verlegung Bahnenmahdgraben:

g. Verlegung des Bahnenmahdgrabens im Bereich der K7527 um 15 - 20 m Richtung Südwest auf die wasserseitige Deichseite und naturnahe Gestaltung des neu verlegten Gewässerabschnitts;

Maßnahme 5/ Durchlassbauwerke K7527:

h. Herstellung eines Einlaufbauwerks am Schemmerberger Riedgraben und Riedverbindungsgraben (Drosselbauwerk) im Bereich der Kreisstraße K7527 auf dem Flurstück 720, Gemarkung Schemmerberg, Gemeinde Schemmerhofen;

i. Herstellung eines Überleitungsbauwerks (zwei Rechteckdurchlässe) vom Schemmerberger Riedgraben, Flurstück 1193, Gemarkung Schemmerberg, Gemeinde Schemmerhofen in Richtung Flutmulde auf Flurstück 1666, Gemarkung Schemmerberg, Gemeinde Schemmerhofen, mit einer Bauteillänge von 21 m und Unterquerung der Kreisstraße K7527;

Maßnahme 6/ Flutmulde:

j. Herstellung einer Flutmulde nördlich der Kreisstraße K7527 auf den Flurstücken 1067/1, 1069, 1074/1, 1095, 1208, 1221, 1222/1, 1230/1, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1254, 1246, 1308/1, 1397, 1405, 1647, 1665, 1666, 1670 Gemarkung Schemmerberg, Gemeinde Schemmerhofen inklusive sieben Überfahrten aus Stahlbetonfertigteilen. Die Flutmulde hat anfänglich eine Sohlbreite von 12 m und nach einer Länge von 1150 m eine Sohlbreite von 2 m. Die Tiefe liegt zwischen 0,8 und 1,5 m;

Maßnahme 7/ Weganhebung Nord:

k. Der landwirtschaftliche Weg, Flurstück 1760/1 wird zwischen Flurstück 1764 und 1712/1 Gemarkung Schemmerberg, Gemeinde Schemmerhofen, auf einer Länge von 200 m um bis zu 30 cm erhöht;

Maßnahme 8/ Schutzmaßnahme in der Ortslage:

l. Innerhalb der Ortslage von Schemmerberg wird auf dem Flurstück 853, Gemarkung Schemmerberg, Gemeinde Schemmerhofen, entlang dem Rißufer ein 75 m langer und 60 cm hoher Erdwall errichtet, eine 20 m lange und 60 bis 70 cm hohe Trockenmauer hergestellt und eine bestehende Betonmauer um 50 cm erhöht;

m. Im Bereich zwischen Brücke Bahnhofstraße und dem Holzsteg wird das Rißufer im Bereich der Flurstücke 890, 891 und 891/1 Gemarkung Schemmerberg, Gemeinde Schemmerhofen, um 20 bis 30 cm durch flächige Geländemodellierungen erhöht.

3. Durch diese wasserrechtliche Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange, festgestellt.

4. Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und Anträge der Betroffenen und sonstigen Beteiligten werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Beschluss entsprochen wurde, oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben. Auf die Ausführungen in der Begründung (Teil B, Ziffer V, Nr. 2, Nr. 3) wird verwiesen.

   Es wird gem. § 98 Abs. 1 WHG festgestellt, dass die Vorhabensträgerin dem Grunde nach verpflichtet ist, den Eigentümern oder Pächtern, die Einwendungen erhoben haben, eine Entschädigung für Aufwendungen auf Grund von Überschwemmungen zu leisten, die durch die Hochwasserschutzmaßnahmen verursacht werden. Höhe und Art der Entschädigung bleibt den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen oder einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

   Zum Wohl der Allgemeinheit ist die Enteignung gem. § 71 Abs. 2 WHG zulässig, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist, der dem Küsten- oder Hochwasserschutz dient. Dazu bedarf es keiner Bestimmung bei der Feststellung oder Genehmigung des Plans.

   Dieser Beschluss trifft keine Entscheidung über die Enteignung oder Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Bauwerke und Maßnahmen. Dies bleibt gesonderten Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen vorbehalten.

5. Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

6. Diese Entscheidung ergeht gem. § 10 Abs. 1 Landesgebührengesetz gebührenfrei.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende nachstehende, vom Ingenieurebüro RAPP + SCHMID Infrastrukturplanung GmbH mit Sitz in 88444 Ummendorf gefertigte, und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen. Die Hochwasserschutzmaßnahmen sind entsprechend dieser Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern in dieser Entscheidung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Planfestgestellte Unterlagen:

Technische Unterlagen (Ordner 1/3)

1. Erläuterungsbericht mit Anhang 1 – 4 vom 20.02.2025 (Anlage 1);
2. Übersichtslageplan i. M. 1:2.000 vom 31.01.2025, Plan-Nr.16-039-SH_03 (Anlage 2);
3. LP Flächen Inanspruchnahme i. M. 1:1.000 v. 31.01.25, Nr. 16-039-SH_04, (Anlage 3);
4. LP BE u. Zwischenlagerflächen i. M 1:2.000 v. 31.01.25, Nr. 16-039-SH_05 (Anlage 4);
5. LP 1 i. M. 1:1.000 vom 31.01.2025, Nr. 16-039-SH_06 (Anlage 5);
6. LP 2 i. M. 1:1.000 vom 31.01.2025, Nr. 16-039-SH_07 (Anlage 6);
7. LP 3 i. M. 1:1.000 vom 31.01.2025, Nr. 16-039-SH_08 (Anlage 7);
8. LP 4 i. M. 1:1.000 vom 31.01.2025, Nr. 16-039-SH_09 (Anlage 8);
9. LP 5 i. M. 1:1.500 vom 31.01.2025, Nr. 16-039-SH_10 (Anlage 9);
10. LP 6 i. M. 1:1.000 vom 31.01.2025, Nr. 16-039-SH_11 (Anlage 10);
11. Schnitt A-A, B-B, C-C, D-D i. M. 1:100 vom 31.01.2025, Nr. 16-039-SH_12 (Anlage 11);
12. Schnitt E-E, F-F i. M. 1:100 vom 31.01.2025, Nr. 16-039-SH_13 (Anlage 12);
13. Schnitt G-G, H-H i. M. 1:100 vom 31.01.2025, Nr. 16-039-SH_14 (Anlage 13);
14. Schnitt I-I, J-J. K-K, L-L i. M. 1:100 vom 31.01.2025, Nr. 16-039-SH_15 (Anlage 14);
15. Schnitt M-M i. M. 1:500 vom 31.01.2025, Nr. 16-039-SH_16 (Anlage 15);
16. Ablaufbauwerk/ Bahnenmahdgraben i. M. 1:50/:10 v. 31.01.25, 16-039-SH_17 (Anl. 16);
17. Drosselbauwerk – K7527 i. M. 1:50 vom 31.01.2025, 16-039-SH_18 (Anlage 17);
18. Regelquerschnitte i. M. 1:100 vom 31.01.2025, 16-039-SH_19 (Anlage 18);
19. Höhenplan Weganhebung Weg 1 i. M. 1:500 v. 31.01.2025, 16-039-SH_20 (Anlage 19);
20. Durchlass 1/ Rechteckdurchlass – K7527/ Grundriss, Schnitt I-I, Schnitt II-II i. M. 1:50 vom 31.01.2025, 16-039-SH_21 (Anlage 20);
21. Durchlass 2/ Überfahrt 1 - Feldweg/ Grundriss, Schnitt I-I, Schnitt II-II i. M. 1:50 vom 31.01.2025, 16-039-SH_22 (Anlage 21);
22. Durchlass 3/ Überfahrt 2 - Feldweg/ Grundriss, Schnitt I-I, Schnitt II-II i. M. 1:50 vom 31.01.2025, 16-039-SH_23 (Anlage 22);
23. Durchlass 4/ Überfahrt 3 – Feldweg Schemmerberger Riedgraben/ Grundriss, Schnitt I-I, Schnitt II-II i. M. 1:50 vom 31.01.2025, 16-039-SH_24 (Anlage 23);
24. Durchlass 5/ Überfahrt 4 – Feldweg/ Grundriss, Schnitt I-I, Schnitt II-II i. M. 1:50 vom 31.01.2025, 16-039-SH_25 (Anlage 24);
25. Durchlass 6/ Überfahrt 5 – Feldweg/ Grundriss, Schnitt I-I, Schnitt II-II i. M. 1:50 vom 31.01.2025, 16-039-SH_26 (Anlage 25);
26. Durchlass 7/ Überfahrt 6 – Feldweg/ Grundriss, Schnitt I-I, Schnitt II-II i. M. 1:50 vom 31.01.2025, 16-039-SH_27 (Anlage 26);

Hydraulische 2D-Modellierung (Ordner 2/3)

27. Hydraulische 2D-Modellierungen vom 31.01.2025, erstellt von ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelttechnik mbH mit Sitz in 52066 Aachen, Bericht Seiten 1-26 mit Anhang (Anlage 27) mit:

    Überflutungstiefenkarten für den Istzustand bei HQ10:
    27.01 Karte der maximalen Überflutungstiefe im Istzustand Lastfall HQ10, Plan: UT_10_IST_001;

27.02 Karte der maximalen Überflutungstiefe im Istzustand Lastfall HQ10, Plan: UT_10_IST_002;
27.03 Karte der maximalen Überflutungstiefe im Istzustand Lastfall HQ10, Plan: UT_10_IST_003;
Überflutungstiefenkarten für den Istzustand bei HQ50:
27.04 Karte der maximalen Überflutungstiefe im Istzustand Lastfall HQ50, Plan: UT_50_IST_001;
27.05 Karte der maximalen Überflutungstiefe im Istzustand Lastfall HQ50, Plan: UT_50_IST_002;
27.06 Karte der maximalen Überflutungstiefe im Istzustand Lastfall HQ50, Plan: UT_50_IST_003;
Überflutungstiefenkarten für den Istzustand bei HQ100:
27.07 Karte der maximalen Überflutungstiefe Istzustand Lastfall HQ100, Plan: UT_100_IST_001;
27.08 Karte der maximalen Überflutungstiefe Istzustand Lastfall HQ100, Plan: UT_100_IST_002;
27.09 Karte der maximalen Überflutungstiefe Istzustand Lastfall HQ100, Plan: UT_100_IST_003;

Überflutungstiefenkarten für den Istzustand bei HQ100 Klima:
27.10 Karte max. Überflutungstiefe Istzustand Lastfall HQ100Klima, Plan: UT_100K_IST_001;
27.11 Karte max. Überflutungstiefe Istzustand Lastfall HQ100Klima, Plan: UT_100K_IST_002;
27.12 Karte max. Überflutungstiefe Istzustand Lastfall HQ100Klima, Plan: UT_100K_IST_003;

Überflutungstiefenkarten für den Planzustand bei HQ10:
27.13 Karte maximalen Überflutungstiefe Planzustand Lastfall HQ10, Plan: UT_10_PLAN_001;
27.14 Karte maximalen Überflutungstiefe Planzustand Lastfall HQ10, Plan: UT_10_PLAN_002;
27.15 Karte maximalen Überflutungstiefe Planzustand Lastfall HQ10, Plan: UT_10_PLAN_003;

Überflutungstiefenkarten für den Planzustand bei HQ50:
27.16 Karte maximalen Überflutungstiefe Planzustand Lastfall HQ50, Plan: UT_50_PLAN_001;
27.17 Karte maximalen Überflutungstiefe Planzustand Lastfall HQ50, Plan: UT_50_PLAN_002;
27.18 Karte maximalen Überflutungstiefe Planzustand Lastfall HQ50, Plan: UT_50_PLAN_003;

Überflutungstiefenkarten für den Planzustand bei HQ100:
27.19 Karte maximalen Überflutungstiefe Planzustand Lastfall HQ100, Plan: UT_100_PLAN_001;
27.20 Karte maximalen Überflutungstiefe Planzustand Lastfall HQ100, Plan: UT_100_PLAN_002;
27.21 Karte maximalen Überflutungstiefe Planzustand Lastfall HQ100, Plan: UT_100_PLAN_003;

Überflutungstiefenkarten für den Planzustand bei HQ100Klima:
27.22 Karte max. Überflutungstiefe Planzustand Lastfall HQ100Klima, Plan: UT_100K_PLAN_001;

27.23 Karte max. Überflutungstiefe Planzustand Lastfall HQ100Klima, Plan: UT_100K_PLAN_002;
27.24 Karte max. Überflutungstiefe Planzustand Lastfall HQ100Klima, Plan: UT_100K_PLAN_003;

Überflutungsausdehnungskarten für den Istzustand bei HQ10 bis HQ100 Klima:
27.25 Karte Überflutungsausdehnungen Istzustand HQ10 bis HQ100Klima Plan: FA_IST_001;
27.26 Karte Überflutungsausdehnungen Istzustand HQ10 bis HQ100Klima Plan: FA_IST_002;
27.27 Karte Überflutungsausdehnungen Istzustand HQ10 bis HQ100Klima Plan: FA_IST_003;

Überflutungsausdehnungskarten für den Planzustand bei HQ10 bis HQ100Klima:
27.28 Karte Überflutungsausdehnungen Planzustand HQ10 bis HQ100Klima Plan: FA_PLAN_001;
27.29 Karte Überflutungsausdehnungen Planzustand HQ10 bis HQ100Klima Plan: FA_PLAN_002;
27.30 Karte Überflutungsausdehnungen Planzustand HQ10 bis HQ100Klima Plan: FA_PLAN_003;

Differenzenkarten Wasserspiegellagen bei HQ10 zwischen Ist- und Planzustand:
27.31 Differenzenkarte bei HQ10 zw. Ist-/Planzustand, Plan: WSP_Diff_10_PLAN_001;
27.32 Differenzenkarte bei HQ10 zw. Ist-/Planzustand, Plan: WSP_Diff_10_PLAN_002;
27.33 Differenzenkarte bei HQ10 zw. Ist-/Planzustand, Plan: WSP_Diff_10_PLAN_003;

Differenzenkarten Wasserspiegellagen bei HQ50 zwischen Ist- und Planzustand:
27.34 Differenzenkarte bei HQ50 zw. Ist-/Planzustand, Plan: WSP_Diff_50_PLAN_001;
27.35 Differenzenkarte bei HQ50 zw. Ist-/Planzustand, Plan: WSP_Diff_50_PLAN_002;
27.36 Differenzenkarte bei HQ50 zw. Ist-/Planzustand, Plan: WSP_Diff_50_PLAN_003;

Differenzenkarten Wasserspiegellagen bei HQ100 zwischen Ist- und Planzustand:
27.37 Differenzenkarte bei HQ100 zw. Ist-/Planzustand, Plan: WSP_Diff_100_PLAN_001;
27.38 Differenzenkarte bei HQ100 zw. Ist-/Planzustand, Plan: WSP_Diff_100_PLAN_002;
27.39 Differenzenkarte bei HQ100 zw. Ist-/Planzustand, Plan: WSP_Diff_100_PLAN_003;

Differenzenkarten Wasserspiegellagen bei HQ100 Klima zwischen Ist- und Planzustand:
27.40 Differenzenkarte bei HQ100 Klima zw. Ist-/Planzustand, Plan: WSP_Diff_100K_PLAN_001;
27.41 Differenzenkarte bei HQ100 Klima zw. Ist-/Planzustand, Plan: WSP_Diff_100K_PLAN_002;
27.42 Differenzenkarte bei HQ100 Klima zw. Ist-/Planzustand, Plan: WSP_Diff_100K_PLAN_003;

27.43 Grundstücksliste zur Wasserspiegeldifferenzenkarte HQ100 vom 20.03.2025, S. 1 - 4, aufgestellt vom Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Gewässer;

Baugrund (Ordner 3/3)

28. Geotechnischer Bericht nach DIN 4020 zum Bauvorhaben Hochwasserschutz in Schemmerberg vom 25.04.2024 (Seiten 1 – 33 mit Anlagen 1 – 5), erstellt vom Ingenieurbüro für Geotechnik Henke und Partner GmbH mit Sitz in 88400 Biberach, (Anlage 28);

29. Untersuchungsbericht zur Standsicherheits- und Setzungsuntersuchung HWS-Deich im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen in Schemmerberg vom 25.04.2024 (Seiten 1 – 18) erstellt vom Ingenieurbüro für Geotechnik Henke und Partner GmbH mit Sitz in 88400 Biberach (Anlage 28);

Naturschutzfachliche Untersuchungen (Ordner 3/3)

30. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben Hochwasserschutz Schemmerberg vom 15.01.2025, Textteil Seiten 1 – 58, erstellt von Gabi Stich Landschaftsarchitektin BDLA, Schillerstraße 1/4, 89077 Ulm (Anlage 30) inklusive folgender Anlagen:
    - Übersichtsplan i. M. 1: 100.000 (Anlage 30.0);
    - Bestands- und Konfliktplan/ Übersicht vom 22.01.25 i. M. 1:2.500 (Anlage 30.1);
    - Bestands- und Konfliktplan/ Maßnahme 1 bis 4 vom 22.01.25 i. M. 1:1.000 (Anlage 30.1a);
    - Bestands- und Konfliktplan/ Maßnahme 5 bis 6 vom 22.01.25 i. M. 1:1.000 (Anlage 30.1b);
    - Bestands- und Konfliktplan/ Maßnahme 7 bis 8 vom 22.01.25 i. M. 1:1.000 (Anlage 30.1c);
    - Maßnahmenplan/ Übersicht vom 22.01.25 i. M. 1:2.500 (Anlage 30.2);
    - Maßnahmenplan/ Maßnahme 1 bis 4 vom 22.01.25 i. M. 1:1.000 (Anlage 30.2a);
    - Maßnahmenplan/ Maßnahme 5 und 6 vom 22.01.25 i. M. 1:1.000 (Anlage 30.2b);
    - Maßnahmenplan/ Maßnahme 7 bis 8 vom 22.01.25 i. M. 1:1.000 (Anlage 30.2c);
    - 8 Maßnahmenblätter der Maßnahmen 1V, 2VCEF, 3V, 4V, 5M, 6M, 7A, 8A (Anlage 30.3);
    - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Bestand Maßnahme 1 bis 4 vom 22.01.25 i. M. 1:1.000 (Anlage 30.4a);
    - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Bestand Maßnahme 5 und 6 vom 22.01.25 i. M. 1:1.000 (Anlage 30.4b);
    - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Bestand Maßnahme 7 und 8 vom 22.01.25 i. M. 1:1.000 (Anlage 30.4c);
    - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Planung Maßnahme 1 bis 4 vom 22.01.25 i. M. 1:1.000 (Anlage 30.5a);
    - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Planung Maßnahme 5 und 6 vom 22.01.25 i. M. 1:1.000 (Anlage 30.5b);
    - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Planung Maßnahme 7 und 8 vom 22.01.25 i. M. 1:1.000 (Anlage 30.5c);

31. Naturschutzfachliches Gutachten zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzbeitrag) vom 15.01.2025 ausgearbeitet von Dipl.-Biol. Ralf Schreiber, Bio-Büro Schreiber mit Sitz in 89231 Neu Ulm, Seiten 1-24 (Anlage 31);

32. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG vom 15.01.2025/ 22.01.2025, Seiten 1 – 14, ausgearbeitet von Gabi Stich Landschaftsarchitektin BDLA, Schillerstraße 1/4, 89077 Ulm (Anlage 32);

33. Geotechnisches Gutachten vom 03.12.2025 der Boley Geotechnik GmbH, Auenstraße 100, 80469 München, ausgefertigt von Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Conrad Boley (Az.: CB/YF/AKO – 25081, 27 Seiten);

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Diese Entscheidung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Entschädigung

1. Soweit es durch die Umsetzung der Maßnahmen zu Ertragsschäden auf landwirtschaftlichen Flächen Dritter durch austretendes Hochwasser der Riß kommen sollte, sind diese durch einen gemeinsam ausgewählten landwirtschaftlichen Sachverständigen im Einzelfall zu ermitteln und von der Antragstellerin auszugleichen. Der Entschädigungsanspruch der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten (Pächter) beschränkt sich dabei auf die durch die umgesetzte Maßnahme zusätzlich betroffenen Überflutungsflächen außerhalb des derzeit bestehenden Überschwemmungsgebietes.

   Im Fall von erstmaliger Betroffenheit infolge von Überschwemmungen (bei Flächenänderung >100 m² je Flurstück) oder eines Flächeneinstaus von mehr als 10 cm höher als im Istzustand (bei Flächenbetroffenheit > 100 m² je Flurstück) bei einem HQ10 oder HQ50 werden zwischen der Vorhabensträgerin und dem betroffenen Grundstückseigentümer entsprechende Entschädigungszahlungen vereinbart, die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln sind. Die betroffenen Flächen können den „Differenzenkarten Wasserspiegellagen zwischen Ist- und Planzustand“ entnommen werden.
   Die Vorhabensträgerin ist berechtigt, die Entschädigungsansprüche direkt mit den Nutzungsberechtigten zu verhandeln und diese auszugleichen. Der Entschädigungsanspruch der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten (Pächter) besteht bei zusätzlich betroffenen Überflutungsflächen außerhalb des bestehenden Überschwemmungsgebietes. Bei bereits zuvor überfluteten Flächen besteht lediglich dann ein Entschädigungsanspruch, sofern und soweit durch die Umsetzung der Maßnahmen ein höherer Ertragsausfall als zuvor eintritt. Ertragsausfälle, die auch ohne die Umsetzung der Maßnahmen entstanden wären, sind nicht zu entschädigen. Geringfügige Erhöhungen sind nach dem Zumutbarkeitsmaßstab entschädigungslos hinzunehmen. Sollte es aufgrund hoher Standzeiten des Wassers auf landwirtschaftlichen Flächen zu Ertragsschäden kommen, sind diese durch einen Sachverständigen zu ermitteln und zu entschädigen.
   In Absprache zwischen Vorhabensträgerin und Betroffenen kann die Entschädigung einmalig oder nach beschriebenem Vorgehen im Schadensfall erfolgen.

Allgemeines

2. Der Baubeginn ist dem Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3. Die Fertigstellung der Einzelmaßnahmen ist dem Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten, schriftlich mitzuteilen. Nach Fertigstellung aller Einzelmaßnahmen ist beim Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt die Abnahme zu beantragen.

4. Während der Bauzeit muss in allen Fließgewässern ein freier und gleichmäßiger Wasserabfluss gewährleistet sein. Es darf kein Wasser in Stauhaltungen zurückgehalten und stoßweise abgelassen werden. Auch sind während der Bauzeit alle Hilfseinbauten in Gewässern, wie Fangedämme, Spundungen, Lehrgerüste und dergleichen so herzustellen, dass der Hochwasserabfluss oder der Eisgang nicht behindert wird. Die Hilfseinbauten sind sofort nach Gebrauch zu entfernen.

5. Bei allen Arbeiten in Gewässern ist darauf zu achten, dass eine Trübung im nachfolgenden Gewässerabschnitt vermieden oder zumindest auf ein unvermeidbares Maß reduziert wird.

6. Die geplanten baulichen Anlagen sind in den Hochwasseralarm- und Einsatzplan der Gemeinde Schemmerhofen aufzunehmen, die Vorhabensträgerin hat hierauf hinzuwirken.

7. Nach der Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen ist die Aktualisierung der Hochwassergefahrenkarten (Baden-Württemberg) zu veranlassen.

8. Vor Beginn der Arbeiten hat sich die Vorhabensträgerin zu erkundigen, ob im Bereich der Baumaßnahme Fernmeldeeinrichtungen, Stromleitungen, Ver- und Entsorgungsleitungen oder Ähnliches verlegt sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigung von Leitungen etc. zu vermeiden.

9. Abweichungen von den wasserrechtlich zugelassenen Planungen oder nachträgliche Änderungen der Anlagen bedürfen stets und rechtzeitig der Mitwirkung des Landratsamts Biberach, Wasserwirtschaftsamt. Wesentliche Abweichungen bedürfen eines neuen Verfahrens.

10. Baumaschinen und -geräte dürfen nur mit biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffen und Ölen betrieben werden. Das Betanken von Maschinen und Geräten darf nicht im oder am Gewässer erfolgen. Baumaschinen und -geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern. Elektrisch betriebene Maschinen sind zu bevorzugen.

11. Das Lagern von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen am Gewässer ist verboten.

12. Das Einbringen von Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere von Zementabwässern, Betonzusatzmitteln, Ölen, Schmierstoffen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie alle Gewässerverunreinigungen sind zu unterlassen bzw. wirksam zu verhindern. Ggf. anfallendes Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht in die Gewässer eingebracht werden.

13. Vor Baubeginn ist ein Alarmplan mit Meldeliste und -kette aufzustellen, für den Fall, dass es auf der Baustelle zu einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. defekte Baumaschinen, Unfälle mit Öl- oder Treibstoffverlust usw.) kommt. Diese sind dem Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

14. Bei Ölunfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Feuerwehr über die integrierte Leitstelle zu benachrichtigen.

15. Es ist im Baustellenbereich ständig ausreichend und schnell zur Verfügung stehendes Ölbindemittel vorzuhalten.

16. Während der Bauzeit sind sämtliche Materialien so zu lagern, dass sie bei einem Hochwasser nicht weggeschwemmt werden können.

17. Im Zuge der weiteren Ausführungsplanung und Baudurchführung ist besonderes Augenmerk auf solche Bauzustände und Baubehelfe zu richten, die den Hochwasserabfluss und damit den Hochwasserschutz entlang der Gewässer während der Bauzeit maßgeblich negativ beeinflussen können. Solche hochwasserabflusswirksamen Bauzustände und auch entsprechende Baubehelfe (z. B. Fangedämme, Baustellenrampen, Baustraßen, Materialzwischenlager usw.) sind rechtzeitig vor Baubeginn in entsprechenden hydraulischen Nachweisen zu berücksichtigen. Es sind erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen vorzusehen die zuverlässig gewährleisten, dass der Hochwasserschutz entlang der Gewässer auch während der Bauzeit im Vergleich zum Bestandszustand nicht wesentlich negativ beeinträchtigt wird.

18. Vor Baubeginn sind in einem Alarm- und Betriebsplan notwendige Maßnahmen vor und bei Hochwasser festzulegen. Hierin sind insbesondere auch die verschiedenen Bauzustände und die kritischen Abflüsse zu berücksichtigen.
    Dieser Alarmplan für den Hochwasserfall mit Angaben zu Erreichbarkeiten sowie mit Information zu den Zuständigkeiten der verantwortlichen Personen ist auszuarbeiten und dem Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt, vor Baubeginn vorzulegen und ggf. fortwährend fortzuschreiben.

Maßnahme 1: Uferabsenkung Riß

19. Es ist sicherzustellen, dass gemäß den Hochwasserschutzplanungen Wasser aus der Riss ausgeleitet wird. Dies ist in der Ausführungsplanung im Längsschnitt und den Regelquerschnitten auszubilden.

Maßnahme 3: Hochwasserschutzdeich mit Auslassbauwerk

20. Im Hochwasserfall ist der Hochwasserschutzdeich fortgesetzt durch Begehungen zu kontrollieren. Festgestellte Wasseraustritte und Schäden sind zu kennzeichnen, zu melden und ständig zu beobachten.

21. Ein Überströmen des Hochwasserschutzdeichs ist nicht vorgesehen und muss vermieden werden. Der Hochwasserschutzdeich ist hierfür von der Vorhabensträgerin zu überwachen. Tritt ein Hochwasser ein, bei dem ein Überströmen des Hochwasserschutzdeichs zu befürchten ist, sind organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen.

22. Die Unterhaltung des Deichkörpers selbst sowie aller Bauwerke im Deich, hier das Auslassbauwerk (Ablaufbauwerk), ist durch die Vorhabensträgerin sicherzustellen.

23. Das Auslassbauwerk (Ablaufbauwerk) ist mindestens alle 3 Monate und nach Hochwasser- und Starkregenereignissen augenscheinlich zu überprüfen.

24. Der vorgesehene Drosselabfluss, der in den technischen Planunterlagen für das Auslassbauwerk (Ablaufbauwerk) vorgesehen ist, ist im Hochwasserfall einzuhalten.

25. Die beweglichen Teile des Auslassbauwerks (Ablaufbauwerk) müssen regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich durch die Vorhabensträgerin oder im Zusammenhang mit einer Aufsichtsschau auf ihre Funktionsfähigkeit und leichte Bedienbarkeit hin überprüft werden. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sind unterjährige Kontrollen erforderlich.

26. Der Hochwasserschutzdeich ist regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, zu begehen. Nach größeren Hochwasser- und Starkregenereignissen muss zeitnah eine Begehung zur Schadensermittlung und Festlegung gegebenenfalls notwendiger Ertüchtigungs- und Sanierungsarbeiten stattfinden. Die Ergebnisse der Begehungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Festgestellte Schäden sind schnellstmöglich zu beheben. Die Kronenhöhen sind zu überprüfen und in setzungsgefährdeten Bereichen ist das Setzungsverhalten mittels geeigneter Messprogramme besonders zu kontrollieren. Über den aktuellen Zustand der Hochwasserschutzanlage sowie relevante Veränderungen ist grundsätzlich jährlich ein Statusbericht zu erstellen. Im Statusbericht ist die Überwachungstätigkeit sowie sich daraus ergebende Konsequenzen zu dokumentieren.

27. Gehölze sind auf dem Hochwasserschutzdeich verboten. Aufkommende Gehölze sind frühzeitig zu entfernen.

28. Bedingt durch Alterungen kann es zu einer Beeinträchtigung des Sicherheitsniveaus oder der Gebrauchseigenschaften kommen. Dies ist regelmäßig vor allem mit Hilfe einer zweckdienlichen Bauwerksüberwachung vertieft zu prüfen.

29. Mit dem Fortschreiben der Hydrologie und deren Kennwerte können sich die Bemessungswasserstände ändern. Daher ist der Hochwasserschutzdeich mit Auslassbauwerk in angemessenen Zeitabständen bzw. nach außergewöhnlichen Ereignissen im Hinblick auf die hydrologischen und geotechnischen Bemessungsgrundlagen vertieft zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diese Aufgabe obliegt der Vorhabensträgerin.

30. Ein Anlagenbuch nach DIN 19712 ist zu führen und fortzuschreiben. Es ist entsprechend vorzuhalten und jederzeit auf Anforderung dem Landratsamts Biberach, Wasserwirtschaftsamt, zu übergeben.

31. Grundsätzlich sind die Vorgaben für Unterhaltung und Betrieb von Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern nach DIN 19712 einzuhalten.

Maßnahme 5: Durchlassbauwerke K7527

32. Die Funktionsweise des Einlaufbauwerks (Drosselbauwerk) ist bei allen Wasserführungen sicherzustellen. Bei Normalabfluss und insbesondere auch bei Niedrigwasserabfluss muss der freie und ungehinderte Abfluss, sowie die Durchgängigkeit sichergestellt sein.

33. Der vorgesehene Drosselabfluss, der in den technischen Planunterlagen für das Einlaufbauwerk (Drosselbauwerk) vorgesehen ist, ist im Hochwasserfall einzuhalten.

34. Das Einlaufbauwerk (Drosselbauwerk) ist mindestens alle 3 Monate und nach Hochwasser- und Starkregenereignissen augenscheinlich zu überprüfen.

35. Das Überleitungsbauwerk (zwei Rechteckdurchlässe) ist mindestens alle 3 Monate und nach Hochwasser- und Starkregenereignissen augenscheinlich zu überprüfen

Maßnahme 6: Flutmulde

36. Die Flutmulde muss von der Vorhabensträgerin unterhalten werden.

37. Der Schemmerberger Riedgraben wird durch einen Durchlass (Überfahrt 3) geführt. Hier ist natürliches Substrat in den Rinnen, sowie eine Niedrigwasserrinne vorzusehen.

Maßnahme 2, 7 und 8: Uferanhebung Riß Gewerbegebiet bis Bahndamm, Weganhebung Nord, Schutzmaßnahmen in der Ortslage

38. Die Unterhaltung des Erddamms/ Flussdeichs ist durch die Vorhabensträgerin sicherzustellen. Ein entsprechend DIN 19712 erstelltes Anlagenbuch ist zu führen.

39. Die Vorhabensträgerin hat regelmäßig, mindestens einmal jährlich und nach jedem Hochwasserereignis den Erddamm/ Flussdeich zeitnah durch eine Begehung zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrolle sind gem. DIN 19712 in geeigneter Weise zu dokumentieren. Grundsätzlich ist ein jährlicher Statusbericht zu erstellen.

40. Eine regelmäßige Aufsichtsschau ist nach DIN 19712 durchzuführen und zu protokollieren.

41. Entsprechend DIN 19712 sind die Kronenhöhen des Erddamms/ Flussdeichs zu überprüfen, in setzungsgefährdeten Bereichen ist das Setzungsverhalten mittels geeigneter Messprogramme besonders zu kontrollieren.

42. Gehölze sind auf Deichen verboten. Aufkommende Gehölze sind frühzeitig zu entfernen.

43. Die Unterhaltung der Maßnahmen wie der Uferanhebung, der Weganhebung und der Ufererhöhungen sowie des Erdwalls ist sicherzustellen. Dazu gehört auch die Hochwasserschutzwand (L-Wand), die Trockenmauer oder L-Wand und die Erhöhung der Böschungsmauer.

Kreisstraße K 7527

44. Bei der Ausführungsplanung und Ausschreibung der Durchlassbauwerke ist der vorhandene Aufbau der Kreisstraße, K 7527 mit einer hydraulisch verfestigten Kies-Sand-Zusatzschicht, sowie die verlegten Leitungen zu beachten. Aufgrund der Abmessungen des geplanten Durchlasses ist ein Bauwerksbuch zu erstellen und nach Fertigstellung des Bauwerks eine H1-Prüfung durchzuführen. Die Baumaßnahmen im Bereich der K 7527 sind vor Ausführung mit dem Straßenamt des Landkreises Biberach abzustimmen.

Fischereibehörde

Ausführungsplanung:

45. Die Planung ist hinsichtlich Anbindung der Flutmulde an den Schemmerberger Riedgraben am Durchlassbauwerk der Überfahrt 3 rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fischereibehörde, dem Landesbetrieb Gewässer und der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Bauvorbereitung:

46. Die Fischereiberechtigten oder deren Pächter sind rechtzeitig (mindestens 3 Wochen) vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu informieren, um ihnen Gelegenheit zu geben, Schädigungen des Fischbestandes zu verhindern. Die Kosten für eventuell notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen des Fischbestandes sind mit den betroffenen Personen zu regeln.

47. Für ggf. erforderlich werdende Fischbestandsbergungen durch Elektrofischerei ist eine Erlaubnis nach § 6 LFischVO mindestens drei Wochen zuvor bei der Fischereibehörde zu beantragen.

Bauausführung allgemein:

48. Bauarbeiten in der Sohle eines Gewässers oder am Böschungsfuß der Ufer sowie alle sonstigen Bauarbeiten, die eine Trübung des Wassers hervorrufen können, dürfen nicht in der Laichzeit und der Zeit des Brutaufkommens der vorhandenen Fischfauna – d. h. nicht von Mitte Oktober bis Ende Mai – durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten in bereits trocken liegenden Bereichen.

49. Falls eine Wasserhaltung erforderlich wird, ist in den von einer temporären Trockenlegung oder Wasserspiegelabsenkung betroffenen Gewässerbereichen im Zuge der Trockenlegung bzw. Wasserspiegelabsenkung (nicht vorher!) eine Fischbestandsbergung durch Elektrobefischung durchzuführen. Die geborgenen Fische sind fachgerecht

zwischenzuhältern (belüftete Fischhälter) und in nicht beeinträchtigte Bereiche des Gewässers zurückzusetzen. Geeignete Hälterkapazitäten sind in ausreichendem Umfang vorzuhalten.

50. Gegebenenfalls erforderliche Fangedämme sind so zu errichten, dass Gewässereintrübungen durch geeignete Materialien und angepasste Bautechniken minimiert werden. Insbesondere dürfen Fangedämme nicht als nackte Schüttungen errichtet werden. Stattdessen sind modulare oder flexible Dammelemente (z. B. BigBags, Sandsäcke) einzusetzen, von denen keine Trübung durch ausgewaschene Feinsedimente ausgehen kann.

51. Der freie und gleichmäßige Abfluss der ankommenden Wassermengen muss während der gesamten Bauzeit gewährleistet bleiben. Es darf kein Wasser in Stauanlagen zurückgehalten und stoßweise abgelassen werden.

52. Infolge der Baumaßnahmen dürfen keine Wanderungshindernisse für die Gewässerfauna entstehen (hierzu zählen bereits Sohlhindernisse von wenigen cm Höhe).

53. Der vorhandene Uferbewuchs ist soweit wie möglich zu erhalten. Im Zuge der Bauausführung beeinträchtigte Abschnitte sind neu und naturnah zu bepflanzen, d. h. mit autochthonen, standortgerechten Gehölzen und im Bereich der Mittelwasserlinie vorzugsweise mit Weiden und Schwarzerlen.

Bauausführung Verlegung Bahnenmahdgraben:

54. Die Sohle des Gewässers ist sohlrau, sohlgleich und ohne Sohlabsturz auszugestalten, sodass die Durchgängigkeit für die vorkommende Fisch- und Wirbellosenfauna gewährleistet ist.

55. Als Sohlsubstrat darf ausschließlich autochthones, gewaschenes Kiesmaterial in das Gewässer eingebracht werden.

56. Steine zur Ufer-, Böschungsfuß- und Sohlsicherung sind sparsamst zu verwenden, müssen dem Gewässer angepasst sein und dürfen nicht verfugt werden. Ingenieurbiologische Ufersicherungen sind zu bevorzugen.

Bauausführung Durchlassbauwerk Bahnenmahdgraben:

57. Das Durchlassbauwerk ist ausreichend in die Gewässersohle eingebunden und sohlrau nach dem Stand der Technik anzulegen.

58. Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für die vorkommende Fisch- und Wirbellosenfauna ist der Grobrechen des Durchlassbauwerks mit einem minimalen Stababstand von 120 mm zu versehen. Der Mindestabstand von der Gewässersohle hat 200 mm zu betragen.

Bauausführung Flutmulde:

59. Die Anbindung der Flutmulde an den Schemmerberger Riedgraben am Durchlassbauwerk der Überfahrt 3 ist entsprechend der Ergebnisse der Abstimmung aus Nebenbestimmung Nr. 45 zu gestalten.

60. Die Sohle der Flutmulde – insbesondere auch an den Durchlassbauwerken der Überfahrten (ausgenommen Überfahrt 3 nördliche Richtung) – ist sohlgleich und ohne Sohlabsturz auszugestalten, sodass die Durchgängigkeit für die vorkommende Fisch- und Wirbellosenfauna gewährleistet ist.

61. Das Längs- und Quergefälle der Flutmulde ist so zu gestalten, dass bei ablaufendem Hochwasser keine Pfützen und Fischfallen entstehen - d. h. ohne Senken und mit einem ausreichenden Gefälle zum Gewässerbett - und Fische dem Wasser in das Gewässer folgen können.

Entwicklung der Maßnahme:

62. Sollten sich nach Umsetzung der Maßnahme Fischfallen entwickeln oder es zu anderweitigen Entwicklungen kommen, die gewässerökologisch problematisch sind, sind geeignete Nacharbeiten auf Kosten des Antragstellers zur Behebung der festgestellten Unzulänglichkeiten in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und der Fischereibehörde vorzunehmen.

63. Gemäß § 15 Abs.1 FischG, sind der Fischereiausübungsberechtigte und seine Helfer bei Übertreten eines Gewässers über seine Ufer befugt, auf den überfluteten Grundstücken auf eigene Gefahr zu fischen.

Naturschutz

64. Die unter Ziffer 6 der Anlage 30 /Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Maßnahmenblättern und Maßnahmenplänen ausführlich beschrieben und dargestellten Maßnahmen:

    - 1 V Ökologische Baubegleitung;
    - 2 V CEF Versetzen von Stammstücken mit Höhlen- oder Spaltenquartieren;
    - 3 V Erhaltung von Bäumen, Schutz von Bäumen während der Bauausführung;
    - 4 V Zeitliche Beschränkungen der Bauausführung zum Schutz von Tieren;
    - 5 M Entwicklung einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur durch Ansaat;
    - 6 M Entwicklung artenreicher Wiesen durch Ansaat;
    - 7 A Naturnahe Gestaltung Bahnenmahdgraben/ Grabenverlegung;
    - 8 A Pflanzung von Bäumen;

    sind vollumfänglich umzusetzen.

65. Vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt (WWA) und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine fachkundige Person (ökologische Baubegleitung) zu benennen.

66. Vor Baubeginn überprüft die ökologische Baubegleitung in betroffenen Bereichen das aktuelle Vorkommen der Feldlerche und des Bibers erneut und – falls erforderlich – sind in Abstimmung mit der UNB Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) umzusetzen. Ein Bericht der ökologischen Baubegleitung über die Umsetzung der Maßnahmen ist der UNB vorzulegen. Dabei ist insbesondere die Kontrolle der Strukturen an den zu fällenden Bäumen und die Umsetzung der Strukturen, bzw. das Anbringen künstlicher Nisthilfen und Quartiere, zu dokumentieren.

67. Die Entwicklung der Maßnahmen 5M, 6M, 7A und 8A ist nach fünf und zehn Jahren durch ein Monitoring zu überprüfen. Auch die Ersatzmaßnahmen für entfallende Strukturen an Bäumen sind im Rahmen dieses Monitorings auf ihre Funktion zu überprüfen. Die Berichte sind der UNB Biberach unaufgefordert zu übermitteln (unb@biberach.de).

Bodenschutz

68. Die Untere Bodenschutzbehörde fordert vom Antragssteller nach § 4 Abs. 5 BBodSchV eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, um einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Schutzgut Boden zu gewährleisten. Die bodenkundliche Baubegleitung hat insbesondere die physikalischen Einwirkungen auf die vom Vorhaben betroffenen Böden zu minimieren sowie die bisher im Bodenmanagementkonzept beschriebenen Bodenschutzmaßnahmen räumlich zu konkretisieren, zu steuern und zu begleiten.

69. Die Bodenkundliche Baubegleitung muss grundsätzlich die Umsetzung des Bodenmanagementkonzeptes betreuen und dokumentieren. Sie sorgt für die Einhaltung der fachlichen, gesetzlichen und projektbezogenen Vorgaben zum Schutz des Bodens. Sie sichert die Erfolgskontrolle bis zur fachgerechten Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht. Neben einem Bericht, der die Abschlusskontrolle über den Zustand der Flächen nach Bauende beinhaltet, muss eine turnusgemäße Übermittlung des Sachstandes an das Landratsamt Biberach, untere Bodenschutzbehörde, in Abhängigkeit des Baufortschritts erfolgen.

70. Die Beauftragung eines für die bodenkundliche Baubegleitung geeigneten und fachkundigen Ingenieurbüros, der entsprechende Beauftragungsumfang sowie die räumliche Konkretisierung der Bodenschutzmaßnahmen ist dem Landratsamt Biberach, untere Bodenschutzbehörde, vor Baubeginn zu bestätigen.

71. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung zu schützen.

72. Vorhandener Oberboden ist zu Beginn der Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschieben und in seiner wertvollen Funktion zu erhalten. Der Unterboden ist vom Oberboden getrennt auszubauen. Oberboden und kulturfähiger Unterboden darf nur dann auf- und abgetragen werden, wenn eine Umlagerung optimal bis tolerierbar ist und wenn die Bodenfeuchte im Bereich der Ausrollgrenze oder dicht darunter liegt. Nach getrenntem Ausbau sind die Böden fachgerecht zwischenzulagern. Grundsätzlich sind im Umgang mit dem Schutzgut Boden die Vorgaben des BBodSchG, der BBodSchV und der DIN-Vorschriften DIN 18915, DIN 19639 sowie der DIN 19731 maßgeblich.

73. Ober- und Unterboden sind für die Zeit der Zwischenlagerung getrennt voneinander zu lagern. Als Lager sind ordnungsgemäße Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (Schütthöhe max. 2 m, Schutz vor Vernässung etc.). Bei längerer Zwischenlagerung sind die Mieten durch geeignete Einsaat zu begrünen.

74. Überschüssiges Oberboden- und Unterbodenmaterial, das nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut bzw. verwendet werden kann, ist grundsätzlich nach Durchführung von Deklarationsanalysen einer adäquaten Wiederverwendung bzw. Entsorgung (hochwertige Verwertung) zuzuführen.

75. Bei geplanter Einbringung von Oberboden auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht außerhalb des Vorhabenbereichs sind die Anforderungen der §§ 6 und 7 BBodSchV (novellierte Fassung) einzuhalten. Es darf keine Verschlechterung am Einbringungsort entstehen.

76. Als Aufschüttungsmaterial darf kein belastetes ortsfremdes Bodenmaterial und kein Oberboden verwendet werden. Bei Zufuhr von fremdem Bodenmaterial darf nur Material

der Qualitätsstufe BM-0 nach EBV (entsprechend unter Einhaltung der BBodSchV-Vorsorgewerte) angenommen und verbaut werden.

77. Werden im Rahmen der Bodentätigkeiten generell geruchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten oder anthropogene Auffüllungen bemerkt, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, sind die Aushubarbeiten in diesem Bereich einzustellen. Das Landratsamt Biberach, untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde, ist unverzüglich zu verständigen. Das weitere Vorgehen ist mit dieser abzustimmen.

78. Soweit Baustelleneinrichtungen auf unbefestigtem Boden erforderlich sind, ist in diesen Bereichen der vorhandene Oberboden nach den oben beschriebenen Vorgaben abzuschieben und fachgerecht zwischenzulagern. Zur Verringerung von Bodenverdichtungen ist der Unterboden durch flächiges Auslegen eines Geovlieses abzudecken und anschließend eine Schotterschicht aufzutragen. Alternativ kann eine Befestigung der Fläche durch geeignete Bodenmatten in Mattenbauweise erfolgen. Derart in Anspruch genommene, natürliche Böden sind nach Bauende umgehend und in geeigneter Weise zu rekultivieren. Der zwischengelagerte standorteigene Oberboden ist nach erfolgreicher Rekultivierung wieder anzudecken.

79. Zum Schutz umliegender Böden sind die Baustelleneinrichtungsflächen und die Baustraßen vor Baubeginn deutlich und wirksam abzugrenzen (Baufeldbegrenzung), damit kein unnötiges Befahren oder andere Inanspruchnahmen von natürlich anstehenden Umgebungsböden stattfinden.

80. Zur Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen und –verdichtungen sind Maschinen und Fahrzeuge mit geringer Bodenpressung einzusetzen.

81. Das Lagern und Ab- bzw. Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Öle und Kraftstoffe ohne entsprechende Schutzvorkehrungen gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden ist untersagt. Ausgelaufene Flüssigkeiten sind unverzüglich zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Bei eingetretenen Bodenverunreinigungen ist die Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde umgehend zu informieren, um über ggf. erforderliche Folgemaßnahmen zu entscheiden.

82. Die ausführenden Baufirmen sind über diese Auflagen gegen Unterschrift zu belehren. Die Belehrung ist dem Landratsamt Biberach, untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

83. Die Einhaltung der Auflagen ist von der Bauherrschaft zu überprüfen.

84. Weitere Auflagen und Bedingungen, insbesondere beim Nachweis von Bodenkontaminationen, behalten wir uns vor.

85. Der Beginn der Bautätigkeiten ist dem Landratsamt Biberach, untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde, zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

Archäologische Denkmalpflege

86. Dem Landesamt für Denkmalpflege ist Gelegenheit zu geben, die im Rahmen der Ausführung der Maßnahmen erforderlichen Bodeneingriffe archäologisch zu begleiten. Der Termin für den Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart und dem Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt min-

destens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. (Landesamt für Denkmalpflege, Referat 84.1, Fachgebiet Feuchtbodenarchäologie, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen-Hemmenhofen, FPS-Feuchtbodenarchaeologie@rps.bwl.de).

87. Sollten im Zuge der Erdarbeiten archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) angetroffen werden, ist dies umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Die archäologischen Funde und Befunde sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zu sachgerechter Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

Straßenverkehr

88. Sollten für die Bauausführungen Arbeitsstellen im öffentlichen Straßenraum eingerichtet werden müssen, sind mindestens zwei Wochen vorher beim Landratsamt Biberach, Straßenverkehrsbehörde die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen zu beantragen.

Deutschen Bahn AG

89. Im Bereich der Hochwasserschutzmaßnahmen verläuft die planfestgestellte Bahnstrecke Ulm – Friedrichshafen (Strecke Nr. 4500). Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass
    - die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen erschwert oder gar in Frage gestellt wird;
    - der Betrieb der Eisenbahninfrastrukturanlagen beschränkt oder erschwert wird;
    - der auf den Eisenbahninfrastrukturanlagen erfolgende bzw. möglicherweise in der Zukunft erfolgende Eisenbahnverkehr beschränkt oder erschwert wird;
    - Bahnanlagen (insbesondere Bahndämme) die Funktion von Hochwasserschutzanlagen übernehmen sollen, da diese hierfür nicht bemessen sind;
    - Bahnanlagen zur Abgrenzung von Retentionsflächen genutzt werden. Es ist eine Uferbefestigung nach DB Konzernrichtlinie 836.4102A01 herzustellen.
    - die Aktivierung/ Reaktivierung von Überschwemmungsflächen auf Bahngelände erfolgt;
    - auf Bahngelände Gewässerschutzstreifen angelegt werden;
    - Maßnahmen, die eine Veränderung des Grundwasserspiegels zur Folge haben (wie Anheben oder Absenken des Grundwasserspiegels), zu einer Beeinträchtigung von Bahnanlagen führen;

90. Etwaige Maßnahmen anderer Beteiligter dürfen im Falle der Betroffenheit von Bahnanlagen nicht ohne vorherige Zustimmung der DB AG durchgeführt werden. Eine Beeinträchtigung von Bahnanlagen darf aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen und muss zwingend ausgeschlossen werden.

91. Bei Maßnahmen an Gewässern ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) nicht beeinträchtigt werden dürfen. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von geplanten Baumaßnahmen nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleitet sein.

92. Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

93. Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in den Bahnseitengraben bedarf einer gesonderten Prüfung.

Landwirtschaft

94. Die Rechteckdurchlässe an den Überfahrten der landwirtschaftlichen Wege über die Flutmulden sind so herzustellen, dass diese von modernen landwirtschaftlichen Fahrzeugen ohne Einschränkungen passiert werden können.

IV. Hinweise

Wasserbau, oberirdische Gewässer & Hochwasserschutz

1. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die Beteiligten (Bauherr, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich rechtlichen Vorschriften - insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und die Landesbauordnung (LBO) in der derzeit geltenden Fassung sowie die auf diese Gesetze erlassenen Anordnungen - und die Vorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der gesetzlichen Unfallversicherungen eingehalten werden.

2. Abweichungen von den wasserrechtlich zugelassenen Planunterlagen oder nachträgliche Änderungen der Anlage bedürfen stets und rechtzeitig der Mitwirkung der zuständigen Wasserbehörde. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein neues Verfahren erforderlich.

3. Für erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen, ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

4. Es wird empfohlen in den Zu- und Ablaufbereichen der technischen Anlagen je einen Pegel anzubringen, diese mit einer Skala des aktuellen Höhensystems DHHN2016 zu versehen und auf das Höhensystem einzumessen.

5. Es wird empfohlen, für den Hochwasserschutzdeich mit Auslassbauwerk einen Betriebsbeauftragen zu bestellen und namentlich dem Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt zu melden. Der Betriebsbeauftragte ist für die Betriebssicherheit der Hochwasserschutzanlage verantwortlich.

Geotechnische Hinweise des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

6. Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm- und Rheingletscher-Niederterrassenschottern. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich Molassegesteine an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

7. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

8. Das LGRB geht davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden/ wurden und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden wird. Des Weiteren geht das LGRB davon aus,

dass bei Erhöhung, Versteilung oder Neuanlage von Böschungen rechnerische Standsicherheitsnachweise für die geplanten Böschungen erbracht werden/ wurden.

Bodenschutz

9. Die im Geotechnischen Bericht benannten und im Erläuterungsbericht aufgegriffenen erhöhten TOC- und Chrom-Gehalte in den Auelehmen und Mudden sind geogen bedingt. Der TOC-Wert in den MP 1 und 2 ist klar auf den natürlichen Organikanteil bzw. den C_{org}-Gehalt in den Mudden zurückzuführen.
   Der Wert für $Chrom_{ges}$. liegt mit 66 mg/kg nur leicht über dem für Lehm und Schluff zu verwendenden Vorsorgewert von 60 mg/kg und fügt sich ein in die regionaltypischen geogenen Grundgehalte (P_{90} = 79 mg/kg).
   Dementsprechend wird der Zuordnungswert BM-0 für die Auenlehme / Mudden nach der EBV bis zum angetroffenen Belastungsniveau durch die Untere Bodenschutzbehörde grundsätzlich mitgetragen. Höhere Werte erfordern eine andere Zuordnung bzw. bedingen die Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Abfall, Boden).

10. Für die in Anspruch genommenen Böden ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach den Vorgaben der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Fortschreibung 2024) durchzuführen.

11. Im Kreis Biberach sind die aktuellsten, neu aggregierten Bodenwertzahlen, Stand 2024 verfügbar. Diese Fachdaten sind über das Geoportal des LGRB gemarkungsbezogen zu beziehen. Ab einer Grünlandzahl >60 ist kein Oberbodenauftrag zulässig.

12. Als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in Böden (hier mineralischer Boden mit stellenweise Anmoor) wird gemäß § 2 Abs. 2 Ökokonto-Verordnung zur Wiederherstellung von Bodenfunktion (Anlage 1, Satz 4) die Wiedervernässung und Nutzungsextensivierung auf Niedermoorböden, vorzugsweise im Landkreis Biberach, angeregt.

13. Dem Antragsteller wird für künftige Hochwasserschutzmaßnahmen nahegelegt, den Wasserrückhalt in der Fläche vorrangig mit dem landesweiten Ziel zur Wiedervernässung von Mooren in Einklang zu bringen (dem Vorhaben angrenzend ist das Gewann „Obere Riedwiesen“ mit Moorflächen Nr. 505, 179 und Niedermoor gemäß Moorkarte BK50 und amtlichen Bohrprofilen).

B. Begründung

Der unter Teil A, Ziffer I dieses Beschlusses festgestellte und im Folgenden unter Teil B, Ziffer I näher erläuterte Plan der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Riß bei Schemmerberg, Gemeinde Schemmerhofen, hat das für die wasserrechtliche Planfeststellung vorgeschriebene Verfahren nach dem WHG, WG, VwVfG, UVwG und dem UVPG durchlaufen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung des Plans liegen vor. Die Abwägung aller relevanten Belange ergibt, dass der Plan nach Maßgabe von Teil A dieses Beschlusses festzustellen ist.

I. Erläuterung des Vorhabens

Schemmerberg, ein Ortsteil der Gemeinde Schemmerhofen, liegt direkt an der Riß und war von den Hochwasserereignissen im Mai und Juni 2016 (HQ20), Juni 2021 (HQ50) und Juni 2024 (HQ50) betroffen, welche zu lokalen Überschwemmungen in der Ortslage und dem Gewerbegebiet führten. Die aktuellen amtlichen Hochwassergefahrenkarten (HWGK) weisen Teilflächen von bestehenden Wohn- und Gewerbeflächen von Schemmerberg als Überschwemmungsgebiete aus.

Das Land bzw. die Landesregierung Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 53.1, Landesbetrieb Gewässer (Vorhabensträgerin), ist für die Herstellung des Hochwasserschutzes bis zu einem HQ100 an der Riß, einem Gewässer 1. Ordnung, auch innerhalb des Gemeindegebietes zuständig und hat die RAPP + SCHMID Infrastrukturplanung GmbH (RSI) mit der Hochwasserschutzplanung für den Ortsteil Schemmerberg beauftragt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 12.03.2025, die von der RAPP + SCHMID Infrastrukturplanung GmbH ausgearbeiteten Planunterlagen dem Landratsamt Biberach mit dem Antrag auf Planfeststellung gem. § 68 WHG vorgelegt.

Mit Umsetzung der geplanten Maßnahmen soll zukünftig der Ortsteil Schemmerberg, im Besonderen das Gewerbegebiet Schemmerberg, die Bebauung östlich des Bahndammes, die Sportanlagen Schemmerberg nördlich der K7527 und die Ortslage zwischen Riß und Bahnlinie (Rißinsel), vor einem Flusshochwasser aus der Riß bis zum Bemessungsabfluss bzw. bis zum gewählten Schutzgrad zuverlässig geschützt werden.

Nach dem ausgearbeiteten Hochwasserschutzkonzept soll bei großen Hochwasserereignissen Wasser oberhalb der Ortslage von Schemmerberg aus der Riß ausgeleitet, um die Ortslage herumgeführt und unterhalb der Ortslage in die Riß oder in bestehende Überschwemmungsflächen und Gräben eingeleitet werden. Hierzu müssen mehrere Einzelmaßnahmen umgesetzt werden. Die einzelnen Maßnahmen werden im Erläuterungsbericht der Planunterlagen unter Nr. 10 detailliert beschrieben. Im Einzelnen wird auf diese Maßnahmenbeschreibungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1) hingewiesen:

10.1 Uferabsenkung Riß
10.2 Uferanhebung Riß Gewerbegebiet bis Bahndamm
10.3 Hochwasserschutzdeich mit Auslassbauwerk
10.4 Verlegung Bahnenmahdgraben
10.5 Durchlassbauwerke K7527
10.6 Flutmulde
10.7 Weganhebung Nord (Flurstück 1760/1)
10.8 Schutzmaßnahmen in der Ortslage

II. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) und § 25 VwVfG erfolgte am 19.04.2018 in der Mehrzweckhalle Schemmerberg. Im Rahmen der Veranstaltung wurden die Vorüberlegungen und Ideen zum Hochwasserschutz Schemmerberg von der Vorhabensträgerin und dem beauftragten Planungsbüro erläutert und die möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen vorgestellt. Im Anschluss wurde die Gelegenheit eröffnet in Kleingruppen mit der Vorhabensträgerin und dem Planungsbüro Anregungen, Ideen und mögliche Problemstellungen zu diskutieren.
Am 23.11.2023 fand eine weitere Informationsveranstaltung zum aktuellen Verfahrens- und Planungsstand statt. Die Protokolle der öffentlichen Veranstaltungen sind Bestandteil der Planunterlagen (Anhang 1 und 2 zum Erläuterungsbericht/ Anlage 1).

III. Verfahren

1. Der Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Planfeststellung. Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Nach § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen dem Gewässerausbau gleich. Für die Herstellung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen bei Schemmerberg ist damit eine Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG erforderlich.

2. Für die beantragte Planfeststellung ist das Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt gem. § 82 Abs. 1 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG) die sachlich und nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) örtlich zuständige Behörde. Für das Verfahren gelten gemäß § 70 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

3. Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben nach Ziffer 13.13 und 13.18.1 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

IV. Verfahrensablauf

Nachdem der Antrag vom 12.03.2025 auf Planfeststellung am 14.03.2025 beim Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt, eingegangen war, wurden folgende Behörden gem. § 73 Abs. 2 VwVfG und anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 UVwG zu dem Vorhaben angehört:

Landratsamt Biberach:
- Untere Naturschutzbehörde/ Naturschutzbeauftragter
- Untere Bodenschutzbehörde
- Straßenamt
- Verkehrsamt, Straßenverkehrsbehörde
- Flurneuordnungsamt
- Amt für Landwirtschaft
- Kreisforstamt

Regierungspräsidium Tübingen:
- Referat 53.1 Landesbetrieb Gewässer
- Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen
- Referat 55 Höhere Naturschutzbehörde

- Referat 33 Fischereibehörde
- Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde
- Referat 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung

Gemeinde Schemmerhofen
Abwasserzweckverband Schemmerhofen-Attenweiler
Stadt Laupheim
Gemeinde Mietingen
Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege
Regionalverband Donau-Iller
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)
Eisenbahnbundesamt, Karlsruhe
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Karlsruhe
Umwelt- und Naturschutzvereinigungen:

- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz
- Deutschen Alpenverein (DAV), Landesverband Baden-Württemberg
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg
- BUND, Landesverband Baden-Württemberg
- Landesfischereiverband
- Landesjagdverband
- Landesnaturschutzverband (LNV)
- NABU Landesverband Baden-Württemberg
- Schwäbischer Albverein
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
- Schwarzwaldverein

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 Abs. 2 und § 27b VwVfG erfolgte vom 05.05.2025 bis 04.06.2025. Die Unterlagen wurden auf der Homepage des Landratsamtes Biberach, Wasserwirtschaftsamt, zugänglich gemacht und waren in dem genannten Zeitraum über die Homepage der Gemeinde Schemmerhofen, der Stadt Laupheim und der Gemeinde Mietingen abrufbar. Die Planunterlagen lagen außerdem beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen zu den üblichen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Vor Auslegung der Planunterlagen wurde nach § 73 Abs. 5 VwVfG Ort und Zeitraum der öffentlichen Auslegung öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Schemmerhofen, Mietingen, den Ortsteilen Baustetten und Obersulmetingen und auf der Homepage der Stadt Laupheim.

Nicht ortsansässige betroffene Personen wurden vom Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt, über die Auslegung der Planunterlagen schriftlich benachrichtigt.

Die in Baden-Württemberg anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen wurden mit E-Mail vom 25.04.2025 über die Auslegung der Planunterlagen informiert, diese haben keine Bedenken geäußert.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 18.06.2025. Im Rahmen der Behördenanhörung als auch im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind mehrere Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht worden. Am 15.10.2025 wurden gem. § 73 Abs. 6 VwVfG die erhobenen Einwendungen und die abgegebenen Stellungnahmen mit der Vorhabensträgerin, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, im Landratsamt Biberach erörtert. Der Erörterungstermin wurde rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Vorhabensträgerin, die Behörden, die Betroffenen und diejenige die Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben wurden rechtzeitig vorher von dem Termin benachrichtigt. Im Rah-

men des Erörterungstermins hatten die Personen und Behörden, die Einwendungen erhoben haben, sowie die Vorhabensträgerin Gelegenheit, zu den einzelnen Themen Stellung zu beziehen. Der wesentliche Inhalt der Erörterung wurde in einer Niederschrift festgehalten. Nach dem Termin wurde die angefertigte Niederschrift vom 24.11.2025 mit Anlagen allen Teilnehmenden über einen Download-Link zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1, Ziffer 13.13 und 13.18.1 durchgeführt. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes Biberach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG bei Erlass der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurden vom Landratsamt Biberach dokumentiert. Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde nach § 5 Abs. 2 UVPG am 07.07.2026 auf der Homepage des Landratsamtes Biberach der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

V. Materiell-rechtliche Würdigung

Gesetzliche Voraussetzungen für die Feststellung des Plans

Der Plan darf gemäß § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
- andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlichen Vorschriften erfüllt werden.

1. Wohl der Allgemeinheit

Variantenuntersuchungen

Im Rahmen der Planungen wurde eine umfangreiche Variantenuntersuchung durchgeführt. Vor der Festlegung auf die Vorzugsvariante wurden folgende Grundsatzvarianten untersucht:

Variante 1/ Ausbau der Riß in der Ortslage
Hierzu wird im Erläuterungsbericht unter Ziffer 6.1.1 folgendes ausgeführt:
Innerhalb der Ortslage müsste der Gewässerquerschnitt vergrößert, die seitlichen Ufer erhöht oder alternativ eine Kombination aus beiden Maßnahmen umgesetzt werden. Aufgrund der zum Teil sehr nahen Bebauung oder der bestehenden Brücke Bahnhofsstraße entlang der Riß im Bereich der bebauten Ortslage (Rißinsel) ist eine Querschnittsvergrößerung baulich nicht umsetzbar. Die Erstellung von seitlichen Hochwasserschutzmauern wäre baulich theoretisch möglich, würden aber zu weiteren Problemen, nämlich einer Erhöhung des Grundwasserspiegels im Hochwasserfall, führen. Des Weiteren gibt es mit dem Stauwehr und der unterhalb davon befindlichen Straßenbrücke an der Bahnhofsstraße zwei weitere Engstellen, die nur mit sehr hohem monetärem Kostenaufwand vergrößert werden könnten. Die Straßenbrücke taucht bereits jetzt im Hochwasserfall (HQ100) ein und stellt somit schon im IST-Zustand infolge der vorhandenen Verklausungsgefahr eine zusätzliche Hochwassergefahr für die Ortslage dar. Infolge eines möglichen linearen Hochwasserschutzes entlang der Riß würden die im Bestand vorhandenen großflächigen Überschwemmungsgebiete nördlich von Schemmerberg, östlich des

Bahndammes in sehr großem Maße negativ beeinflusst – heißt verkleinert bzw. nahezu komplett verloren gehen. Weiter würde durch die verlorengehenden Retentionsflächen diese Variante zu höheren Abflüssen in der Riß und somit zu einer Verschlechterung für die Unterlieger (Ober- und Untersulmetingen) führen.
Aufgrund der sehr schwierigen baulichen Umsetzung, des nicht vorhandenen Platzes für den Ausbau, der zu erwartenden sehr hohen Baukosten und der absehbaren nicht realistischen Genehmigungsfähigkeit wurde diese Variante nicht weiterverfolgt.

Variante 2/ Hochwasserrückhaltung oberhalb von Schemmerberg
Hierzu wird im Erläuterungsbericht unter Ziffer 6.1.2 folgendes ausgeführt:
Die Riß ist ein Gewässer 1. Ordnung und weist auf Höhe der Gemarkung Schemmerberg eine Einzugsgebietsgröße von ca. 350 km² und einen Hochwasserabfluss HQ100 von ca. 69 m³/s auf. Allein aus diesen Kenndaten lässt sich ableiten, dass eine Rückhaltelösung in Form eines Hochwasserrückhaltebeckens direkt oberhalb von Schemmerberg ein nicht realisierbares und kein realistisches Szenario ist. Ein solches Hochwasserrückhaltebecken müsste mehrere Millionen m³ Wasser zurückhalten. Aufgrund der beschriebenen flachen Geländetopographie würde so eine Maßnahme einen enormen flächenmäßigen Eingriff in land- und forstwirtschaftliche genutzte Flächen bedeuten. Somit wären die wirtschaftlichen als auch die naturschutzfachlichen Auswirkungen und Betroffenheiten enorm. Auch bietet die Geländetopographie des flachen Rißtals, direkt oberhalb von Schemmerberg, keinen geeigneten Standort für ein so großes Hochwasserrückhaltebecken. Aus den genannten Gründen wird eine Rückhaltelösung oberhalb von Schemmerberg zur Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes nicht weiterverfolgt.

Variante 3/ Vorzugsvariante /Hochwasserlenkung um die Ortslage herum
Es handelt sich hierbei um die Maßnahmen, die mit dieser Entscheidung genehmigt werden. Die Maßnahmen wurden im Tenor dieser Entscheidung unter Teil A, Ziffer I im Einzelnen aufgeführt.
Mit dieser Variante werden bisher überschwemmte Bereiche der Ortslage geschützt, indem das Hochwasser durch geeignete Maßnahmen um die Ortslage herumgeleitet wird. Ziel dieser Lenkungsmaßnahmen ist neben dem Hochwasserschutz der Bebauung auch der notwendige Erhalt der bereits vorhandenen Überschwemmungsflächen außerhalb der Ortslage in der Talaue. Hierdurch können neben dem Hochwasserschutz auch die Auswirkungen auf die Ober- und vor allem Unterlieger auf ein Minimum reduziert werden.

Variante 4/ Ausbaggerung der Riß
Hierzu wird im Erläuterungsbericht unter Ziffer 6.1.4 folgendes ausgeführt:
Aus planerischer und fachlicher Sicht ist eine Ausbaggerung der Riß zur Beherrschung der Hochwasserproblematik nicht zielführend und bringt viele Probleme und Fragestellungen mit sich. Eine Ausbaggerung der Gewässersohle müsste auf einer mehrere Kilometer langen Strecke erfolgen. Dies wäre aus gewässerökologischer und somit naturschutzfachlicher Sicht ein enormer Eingriff. Würde der Rißwasserspiegel durch eine Gewässerausbaggerung so weit abgesenkt, dass Hochwasser nicht mehr ausufert, hätte dies eine bedeutende Reduktion und Veränderung der Überschwemmungsgebiete in der Talaue im Rißtal zur Folge. Weiter würden sich sowohl für die Ober- als auch die Unterlieger umfangreiche Verschlechterungen ergeben. Die Maßnahme hätte Auswirkungen auf das bestehende Wasserrecht des Triebwerks in Schemmerberg und es würden Sicherungsmaßnahmen an den Gewässerböschungen erforderlich werden. Eine dauerhafte Gewässereintiefung würde ebenfalls zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels führen, mit der Folge von möglichen Gebäudesetzungen und somit Schäden an vielen Gebäuden.
Aus der Vielzahl der genannten Gründe erfolgte der Ausschluss und keine weitere planerische Vertiefung dieser Variante.

Variantenuntersuchung der Vorzugsvariante:
Im Zuge der weiteren Planung wurden verschiedene Trassenführungen für die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen der Vorzugsvariante untersucht, mit Hilfe des hydraulischen Modells berechnet und dadurch die optimale Lage der Maßnahmen gefunden und gemeinsam mit den Projektbeteiligten festgelegt.

Eine gewerbegebietsferne Dammlage wurde wie im Erläuterungsbericht unter Ziffer 6.2.1 ausgeführt nicht weiterverfolgt, da hierdurch die vorhandene Überschwemmungsfläche bei einem Bemessungsabfluss von 69,24 m^3/s (derzeitiges HQ100) um über 7 Hektar verringert worden wäre. Aus diesen Gründen wurde die Trasse des Schutzdammes direkt an die vorhandene Bebauung des Gewerbegebietes und an die Kreisstraße gelegt.

Im Rahmen der Variantenuntersuchung wurde die Anhebung eines landwirtschaftlichen Weges, nördlich der Kreisstraße bzw. der Sportanlagen wie im Erläuterungsbericht unter Ziffer 6.2.2 ausgeführt geprüft. Durch diese Maßnahme wäre zwar zusätzlicher Retentionsraum geschaffen worden aber infolgedessen wäre nördlich vorhandene Überschwemmungsfläche verloren gegangen. Aufgrund dessen wurden diese Überlegungen wieder verworfen.

Für die Führung der erforderlichen Flutmulde wurde als Variante zur nordöstlichen Führung der Flutmulde am Sportplatz auch eine südwestlich verlaufende Trasse untersucht. Bei einer Trassierung der erforderlichen Flutmulde mit seitlichen Erdwällen westlich vom Sportplatz müsste der Schemmerberger Riedgraben auf einer Länge von 450 m verlegt und der vorhandene Bewuchs müsste komplett gerodet werden. Die südwestliche Führung der Flutmulde wurde aus diesen naturschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt. Der naturschutzfachliche Eingriff bei einer nordöstlichen Führung der Flutmulde ist als bedeutend geringer zu bewerten.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass für das Vorhaben eine umfangreiche Variantenprüfung durchgeführt wurde. Die Vorzugsvariante mit den aufgezeigten Einzelmaßnahmen ist geeignet, das angestrebte Schutzziel eines Bemessungsabflusses von 69,24 m^3/s (derzeitiges HQ100) zu erreichen. Die gewählte Vorzugsvariante hat sich in der Abwägung verschiedener Schutzgüter als zielführend dargestellt, da die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen, Ober- und Unterlieger sowie ökologische Aspekte minimiert werden.

Mit Umsetzung der Maßnahmen soll ein umfassender Hochwasserschutz für die Ortslage von Schemmerberg bis zum Bemessungsabfluss erreicht werden, eine erhebliche und dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken ist nicht zu erwarten dies würde im Übrigen auch dem Planungsziel widersprechen. Natürliche Rückhalteflächen werden durch das Vorhaben nicht zerstört. Durch die Ausleitung bzw. Umleitung des Rißhochwassers in bzw. durch die Talaue und die verzögerte Ableitung werden bestehende Überschwemmungsflächen genutzt und erhalten.

Es kann damit festgestellt werden, dass durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG nicht zu erwarten ist.

2. Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem WHG und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

2.1 Belange der Wasserwirtschaft

Hochwasserschutz und Gewässerökologie

Der Fachbereich Technik/ Wasserbau, oberirdische Gewässer & Hochwasserschutz hat mit Schreiben vom 28.01.2026 eine abschließende Stellungnahme zu dem Vorhaben vorgelegt.

Grundsätzlich stehen dem Vorhaben keine Belange entgegen, die nicht über Inhalts- und Nebenbestimmungen innerhalb dieser Entscheidung unter Teil A, Ziffer III festgeschrieben werden können.

Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Zu den Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich Schemmerberg bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.
Bedingt durch die natürlichen oberflächennahen Grundwasserstände in dem Gebiet, kommt es im Hochwasserfall zu einem Anstieg des Grundwasserspiegels bis zum Bereich der Geländeoberkante (GOK). In Einzelfällen auch darüber. Diese Situation wird sich auch durch den Bau der Hochwasserschutzmaßnahmen nur unwesentlich verändern. Im Bereich der Rückhaltung kann es zu einem verzögerten Rückgang der Grundwasserstände nach einem Hochwasserereignis kommen. Hierbei handelt es sich um temporäre Erhöhungen in Extremsituationen und nicht um dauerhafte Änderungen des Grundwasserspiegels.

Insgesamt ist die Situation durch die Reduktion und Umleitung von hochwasserbedingten Oberflächenabflüssen als positiv zu bewerten.

Abwasserentsorgung

Vom Fachbereich Abwasser wurde bezüglich der abwassertechnischen Belange empfohlen, den Abwasserzweckverband Schemmerhofen-Attenweiler und die Gemeinde Schemmerhofen zu dem Vorhaben anzuhören. Beide wurden als Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren beteiligt.

Baggerseen Laupheim

Da die Baggerseen im südlichen Bereich von Laupheim Bestandteil verschiedener Stellungnahmen und Einwendungen waren, folgt die Beurteilung des Landratsamts Biberach, Wasserwirtschaftsamt:

Die Situation der Baggerseen in Laupheim ist während eines Hochwasserfalls kritisch zu betrachten. Durch die vorliegende Hochwasserschutzplanung werden entsprechend der Planunterlagen die Wasserspiegellagen der Laupheimer Baggerseen im konkreten Hochwasserfall leicht erhöht (z. B. 10-20 cm bei einem Bemessungsabfluss von 69,24 m^3/s (derzeitiges HQ100)).
Dies ist aus verschiedenen wasserwirtschaftlichen Gründen nicht wünschenswert. Zum einen sind die Baggerseen Grundwasseraufschlüsse, denen nach Möglichkeit keine (Nähr-)stoffeinträge zugeführt werden sollen. Zum anderen wird ein See als Badesee genutzt und der andere See erfüllt wichtige ökologische Funktionen und ein Naturschutzgebiet wird angedacht. Diese Belange erfordern einen gewissen Schutz dieser Wasser-

flächen vor Verunreinigungen. Bei Baggerseen dieser Größe, die sich in direktem Siedlungszusammenhang befinden und in deren Umfeld eine landwirtschaftliche Nutzung besteht, ist jedoch mit Stoffeinträgen zu rechnen. Hinzu kommt, dass die Seen bereits heute von Hochwasser betroffen sind, wie das Hochwasserereignis im Juni 2024 gezeigt hat.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sind für die Nährstoffsituation der Baggerseen kontinuierliche diffuse Einträge maßgeblich. Unabhängig von Extremereignissen wie Hochwasser oder Starkregen führen niederschlagsbedingte Oberflächenabflüsse zu Nährstoffeinträgen. Dies bedeutet, dass bei Regenereignissen, die zum Abfluss kommen, von den umliegenden Flächen (Nähr-)stoffe abgeschwemmt werden und in die Seen gelangen. Hochwasser tritt als Extremereignis statistisch selten auf und wird in der Abwägung Nährstofftransport gegenüber dem Hochwasserschutz als nachrangig betrachtet.

Des Weiteren werden die Seen nicht gezielt als Retentionsraum für den Hochwasserschutz herangezogen. Eine gezielte Hochwasserentlastung in die Seen findet nicht statt. Es ist jedoch durchaus plausibel, dass die komplexen hydraulischen Modelle verschiedene Abflussbahnen prognostizieren, die zu einem Wasseranstieg der Seen führen.

Von einer Verschlechterung der Situation für die Baggerseen ist nicht auszugehen.

Die Vorhabensträgerin ist zudem ebenfalls in die Hochwasserschutzplanung für die Stadt Laupheim (ebenfalls Riß) involviert. Im Rahmen dieser Hochwasserschutzplanung der Stadt Laupheim wird die Zulaufsituation der Seen ebenfalls betrachtet und nach Möglichkeit optimiert. Die vorliegende Planung steht diesem Vorhaben nicht entgegen und wird in der Planung für den Bereich Laupheim berücksichtigt.

2.2 Belange des Bodenschutzes

Das Landratsamt Biberach, untere Bodenschutzbehörde hat zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodenschutz- und altlastenrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die mit dieser Entscheidung in Teil A, Ziffer III festgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und in Teil A, Ziffer IV mitgeteilten Hinweise bei den weiteren Ausführungsplanungen und bei der Bauausführung Beachtung finden.

2.3 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Das Landratsamt Biberach, untere Naturschutzbehörde (UNB) hat mit Schreiben vom 16.04.2025 zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben. Gegen das Vorhaben wurden weder von der UNB noch vom Naturschutzbeauftragten Einwendungen vorgebracht. Die Belange der höheren Naturschutzbehörde werden durch die Planungen nicht berührt.

Wie in den Planunterlagen ausgeführt, sind die Hochwasserschutzmaßnahmen mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Sie beanspruchen teils ökologisch wertvolle Lebensräume oder Habitate von Tieren.
Gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

<u>Artenschutz</u>
Der besondere Artenschutz wurde in einer separaten, speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gutachterlich betrachtet (Artenschutzbeitrag/ Anlage 31).

Nach diesem Gutachten kann das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch folgende Maßnahmen vermieden werden (Vermeidungsmaßnahmen):

- lokale Bauzeitbeschränkungen;
- Erhalt von Fledermaus-Quartierbäumen durch Umsetzen der Stämme;
- besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Fällen von Hohlbäumen;
- Begleitung der Umsetzung dieser konkreten Einzelmaßnahmen durch eine erfahrene Person mit spezifischen Artkenntnissen (ökologische Baubegleitung).

Vorausgesetzt diese Vermeidungsmaßnahmen werden umgesetzt, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst. In der Folge werden für das Vorhaben keine Ausnahmeentscheidungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Nach den Wasserspiegellagen-Differenzenkarten werden keine großflächigen Veränderungen der Überflutungsflächen im FFH-Gebiet „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ durch die Hochwasserschutzmaßnahmen prognostiziert. Mit erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ist deshalb laut UNB nicht zu rechnen.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach der Ökokonto-Verordnung
Die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach der Ökokonto-Verordnung Land-Württemberg ergibt einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe (vgl. Ziffer 7 LPB/ Anlage 30). Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.

Durch die Erhaltung von älteren Bäumen, Neupflanzungen von Bäumen und Neuschaffung von hochwertigen Lebensraumstrukturen wie extensiven Wiesen und gewässerbegleitenden Hochstaudensäumen können Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft minimiert und ausgeglichen werden. Die mit dem Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen sind jedoch nicht vollständig vermeidbar. Von dem Vorhaben werden damit unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG verursacht.

Unter Ziffer 6 der Anlage 30 (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ LBP) werden die artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen ausführlich beschrieben. Die Maßnahmen zur Vermeidung (V) und zur Minderung (M) sind in den Maßnahmenblättern in Anlage 3 und in den Maßnahmenplänen in Anlage 2 des LBP detailliert beschrieben. Mit dieser Entscheidung (Inhalts- und Nebenbestimmungen, Teil A, Ziffer III) wird die Vorhabensträgerin zur vollumfänglichen Umsetzung dieser Maßnahmen verpflichtet. Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen vollumfänglich und wie im LBP beschrieben umgesetzt werden, wird mit dieser Entscheidung festgeschrieben, dass die Maßnahmenumsetzung zwingend von einer fachkundigen Person begleitet werden muss (ökologischen Baubegleitung).

Bei der Umsetzung der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen können nicht alle erheblichen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft vermieden werden. Unter Zugrundelegung der nachvollziehbaren Aussagen im LBP und der Stellungnahme des Landratsamts Biberach, untere Naturschutzbehörde, bewertet die Planfeststellungsbehörde die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als hinreichende Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

2.4 Belange der Fischerei

Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 33, Fischereibehörde, hat sich mit E-Mail vom 09.04.2025 zu dem Vorhaben geäußert. Mit Schreiben vom 05.06.2025 hat die Fischereibehörde eine abschließende Stellungnahme abgegeben.

Von der Fischereibehörde wurde dargestellt, dass gegen das Vorhaben massive Bedenken bezüglich des Fischschutzes bestehen.
Durch die Uferabsenkung der Riß können nach Schutz suchende Fische früher in die Retentionsflächen einschwimmen. Auch die Flutmulde wird temporär von Fischen genutzt werden. Es muss deshalb durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass eine Rückwanderung in den ursprünglichen Lebensraum ermöglicht wird und bei Trockenfallen der Flutmulde keine Fische verenden.

Aus Sicht der Fischereibehörde sollte die Einwanderung in die Flutmulde bestmöglich unterbunden werden. Auch die Uferböschungen sollten so hergestellt werden, dass bei Absinken des Wasserstands nach einem Hochwasser keine Fischfallen entstehen können, die tödlich für zurückbleibende Fische wirken.

Daten zum Fischbestand der Gräben liegen nicht vor. In der Riß kommt jedoch mitunter die im Anhang II der FFH-Richtlinie gelisteten Art Groppe vor. Deren Lebensraum gilt es vor vermeidbaren Schäden besonders zu bewahren. Beeinträchtigungen des Gewässers und seiner Lebewelt – insbesondere durch die Mobilisierung von Feinsedimenten – gilt es daher, durch entsprechende Vorkehrungen zu minimieren.

Zudem kann die Groppe aufgrund schlechter Schwimmeigenschaften bereits geringfügige Sohlhindernisse nicht überwinden. Um die ökologische Durchgängigkeit für alle vorkommenden Fischarten zu gewährleisten, sind die Gräben und Mulden daher durchgehend sohlgleich sowie sohlrau auszugestalten. Selbiges gilt für etwaige Verdolungen und Durchlässe, diese sind mit Ausnahme des Durchlassbauwerks der Überfahrt 3 in nördliche Richtung, ausreichend in die Gewässersohle einzubinden.

Zum Schutz der Fische und der Fischbestände wurden von der Fischereibehörde umfangreiche Nebenbestimmungen formuliert. Die Fischereibehörde hat dem Vorhaben unter der Voraussetzung zugestimmt, dass diese Vorgaben in die wasserrechtliche Entscheidung aufgenommen werden. Die von der Fischereibehörde formulierten Nebenbestimmungen wurden in dieser Entscheidung in Teil A, Ziffer III verbindlich festgeschrieben und sind damit von der Vorhabensträgerin bei Umsetzung des Vorhabens vollumfänglich zu berücksichtigen und auszuführen.

2.5 Belange der Forstwirtschaft

Das Landratsamt Biberach, Kreisforstamt hat mit Schreiben vom 07.04.2025 mitgeteilt, dass forstfachliche und forstrechtliche Belange von dem Vorhaben nicht betroffen werden. Für das Vorhaben werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.

2.6 Belange der Landwirtschaft

Das Landratsamt Biberach, Landwirtschaftsamt hat mit E-Mail vom 29.04.2025 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Die Forderung des Landwirtschafsamtes, dass Rechteckdurchlässe an den Überfahrten der landwirtschaftlichen Wege über die Flutmulden so herzustellen sind, dass diese von modernen landwirtschaftlichen Fahrzeugen ohne Einschränkungen passiert werden können wurde in den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Teil A, Ziffer III festgeschrieben.

Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 32, Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung, hat keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

2.7 Belange der Raumordnung/ Raumplanung

Der Regionalverband Donau-Iller mit Sitz in Ulm hat mit Schreiben vom 26.03.2025 mitgeteilt, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Die höhere Raumordnungsbehörde, Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, hat mit E-Mail vom 15.04.2025 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen.

2.8 Straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Belange

Das Landratsamt Biberach, Straßenamt hat mit E-Mail vom 08.04.2025 zu der Planung eine Stellungnahme abgegeben. Das Straßenamt hat keine Einwände vorgebracht. Da im Rahmen der Baumaßnahmen in die Kreisstraße K7527 eingegriffen wird, ist das Straßenamt am weiteren Planungsprozess und Bauprozess zu beteiligen. Es wurde hierzu eine entsprechende Nebenbestimmung in Teil A, Ziffer III festgeschrieben.

Das Landratsamt Biberach, Straßenverkehrsbehörde hat mit E-Mail vom 16.04.2025 mitgeteilt, dass für Baumaßnahmen, die den öffentlichen Verkehrsraum tangieren, rechtzeitig die verkehrsrechtlichen Anordnungen beantragt werden müssen. Es wurde hierzu eine entsprechende Nebenbestimmung in Teil A, Ziffer III festgeschrieben.

Die Abteilung 4, Mobilität, Verkehr, Straßen des Regierungspräsidiums Tübingen hat mit E-Mail vom 15.04.2025 mitgeteilt, dass von dem Vorhaben keine Bundes- oder Landesstraße tangiert wird und deshalb keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

2.9 Belange der Archäologie/ Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege am Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 15.04.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde der Vorhabensträgerin bereits zu Kenntnis gegeben.

Bei dem westlich der Riß verlaufenden Mühlbach handelt es sich um einen Bestandteil der denkmalgeschützten Sachgesamtheit Klostermühle. Die ehemalige Klostermühle Bahnhofstraße 10 stellt mit dem Wasserkraftwerk und dem Wasserbau ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) dar.

Bei dem westlich der Riß verlaufenden Mühlbach handelt es sich außerdem um einen Teilbereich des archäologischen Denkmals „Mittelalterliche und neuzeitliche Mühle mit Säge und Mühlkanal“ nach § 2 DSchG.

Bisher sind an dem denkmalgeschützten Kanal keine Baumaßnahmen vorgesehen. Sollten Baumaßnahmen an dem Mühlkanal geplant werden besteht die Notwendigkeit einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

Im Zuge der Baumaßnahmen könnten Bodendenkmale (archäologische Überreste) angetroffen werden bzw. betroffen sein, die auch wenn Sie derzeit noch nicht bekannt sind gem. § 2 DSchG unter Schutz stehen. Gemäß § 20 DSchG sind archäologische Funde oder Befunde umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Zur Sicherstellung diese Anzeigepflicht wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Teil A, Ziffer III entsprechende Regelungen aufgenommen.

2.10 Belange des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) am Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 08.04.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde der Vorhabensträgerin bereits mit Mail vom 16.05.2025 zur Kenntnis gegeben.
Das LGRB hat mit der Stellungnahme auf bodenschutzfachliche Vorgaben hingewiesen und um Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde gebeten. Die Vorgaben wurden in Teil B, Ziffer V, Nr. 2.2 „Belange des Bodenschutzes“ vollumfänglich abgearbeitet. Zur Sicherstellung, dass die bodenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, wurden entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen in Teil A, Ziffer III dieser Entscheidung festgeschrieben. Außerdem wurden die vorgeschlagenen geotechnischen Hinweise in Teil A, Ziffer IV dieser Entscheidung übernommen.

2.11 Belange der Deutschen Bahn AG

Das Eisenbahnbundesamt mit Sitz in Karlsruhe hat mit Schreiben vom 27.03.2025 zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Vorhaben berührt. Auf Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes wurde von der Vorhabensträgerin ein anerkannter Gutachter beauftragt, die Auswirkungen der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen auf die Stabilität der betroffenen Eisenbahninfrastruktur zu beurteilen. Es wurde ein geotechnisches Gutachten von der Boley Geotechnik GmbH, ausgefertigt von dem anerkannten Prüfsachverständigen, Herrn Univ.-Prof. Dr. Ing. Conrad Boley mit Datum vom 03.12.2025 vorgelegt.
Nach dem Gutachten wurden die Auswirkungen der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen auf die Stabilität des bestehenden Bahndammes überprüft. Es konnten keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Standsicherheit des bestehenden Bahndammes aufgrund der veränderten hydraulischen Randbedingungen festgestellt werden. Das Gutachten ist Bestandteil dieser Entscheidung (vgl. Teil A, Ziffer II, Nr. 33). Aufgrund dieser gutachterlichen Aussage wurden vom Eisenbahnbundesamt keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Von der Deutschen Bahn AG mit Sitz in Karlsruhe wurde mit Schreiben vom 28.04.2025 eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Zur Sicherstellung, dass durch das Vorhaben die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört wird, werden die von der Deutschen Bahn vorgegebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen in Teil A, Ziffer III in dieser Entscheidung festgeschrieben.

2.12 Belange der Stadt Laupheim

Von der Stadt Laupheim wurden mit Stellungnahme vom 08.05.2025 umfangreiche Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Die Vorhabensträgerin hat mit Aktenvermerk vom 26.09.2026 zu den einzelnen Einwendungen eine Stellungnahme abgegeben. Sämtliche gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen wurden im Rahmen der Erörterungsverhandlung am 15.10.2025 besprochen. Nach dem Erörterungstermin wurde die Einwendung, dass die Umsetzung des Vorhabens signifikante Verschlechterung der Hochwasserlage am Westbahnhof bewirkt, mit Schreiben vom 28.10.2025 zurückgenommen. Folgende Einwendungen wurden von der Stadt Laupheim aufrechterhalten:

Ordnungsgemäße Unterhaltung der Rauglen:

Bei der Rauglen, auch Höllgraben genannt, handelt es sich um ein Gewässer 2. Ordnung, das im amtlichen Gewässernetz (AWGN) verzeichnet ist. Die Planungen wurden auf der Annahme erstellt, dass sich die Rauglen in einem ordnungsgemäß unterhaltenen Zustand befindet. Im Rahmen des Erörterungstermins haben sich Vertreter der Stadt Laupheim, der Gemeinde Schemmerhofen und der Vorhabensträgerin darauf verständigt, dass die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten unverzüglich in Abstimmung mit Vertreter der Deutschen Bahn AG und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Biberach ausgeführt werden.

Zur Klärung dieses Sachverhaltes hat am 26.11.2025 ein vor Ort Termin zwischen der Vorhabensträgerin, der Stadt Laupheim, der DB AG, der unteren Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamts stattgefunden. In diesem Rahmen konnten bisherige Zuständigkeits- und Abstimmungsfragen bzgl. der Unterhaltung ausgeräumt werden. Die Stadt Laupheim übernimmt als Träger der Unterhaltungslast die Unterhaltung der Rauglen und ist für eine ordnungsgemäße Unterhaltung zuständig und hat diese zugesagt. In Einzelfällen ist eine Abstimmung mit der DB AG aufgrund von Verkehrssicherung, Nähe zum Bahndamm oder dem Abflussverhalten des Bahnkörpers erforderlich.

Verlust von Retentionsraum:

Von der Stadt Laupheim wird ausgeführt, dass durch die Sicherung der Sportanlage rund 20 ha natürlicher und bisher bestehender Retentionsraum verloren geht. Durch die Maßnahmen wird an mancher Stelle, wie im Bereich der Sportanlagen, Retentionsraum wegfallen. Gleichzeitig wird an anderer Stelle neuer Retentionsraum geschaffen. Nach den Planunterlagen beträgt das Retentionsvolumen im Lastfall HQ100 im IST-Zustand 132.750 m³ und im Plan-Zustand 141.680 m³. Damit wird mit Ausführung des Vorhabens neuer, zusätzlicher Retentionsraum geschaffen. Hiervon profitieren letztlich auch die Unterlieger und damit auch die Stadt Laupheim.

Baggerseen:

Auf die Ausführungen unter Teil B, Ziffer V Nr. 2.1, Belange der Wasserwirtschaft wird verwiesen.

2.13 Stellungnahmen weiterer Träger öffentlicher Belange

Die Gemeinde Schemmerhofen hat mit E-Mail vom 24.03.2025 mitgeteilt, dass die Planungen mit dem Gemeinderat abgestimmt wurden und keine Einwände oder Bedenken seitens der Gemeinde bestehen.

Der Abwasserzweckverband Schemmerhofen-Attenweiler hat mit E-Mail vom 03.06.2025 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Die Gemeinde Mietingen hat mit E-Mail vom 08.05.2025 dem Vorhaben zugestimmt.

Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 53.1/ Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie Donau- Iller, hat mit E-Mail vom 15.04.2025 mitgeteilt, dass die Hochwasserschutzplanung Auswirkungen auf die aktuelle Hochwassergefahrenkarte hat. Eine Überarbeitung der Hochwassergefahrenkarte findet im Rahmen der gebietsweisen Fortschreibung Riß/Rot ab 2027 statt.

Das Landratsamt Biberach, Amt für Flurneuordnung hat keine Stellungnahme abgegeben bzw. im Laufe des Verfahrens keine Einwendungen vorgebracht.

2.14 Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Im Verfahren wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 NatSchG, § 73 Abs. 4 VwVfG und § 6 Abs. 2 Nr. 1 UVwG beteiligt.

Die beteiligten Naturschutzvereinigungen haben keine Einwendungen erhoben.

3. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den privaten Belangen/ Nachteilige Wirkung auf Rechte Dritter/ § 14 Abs. 3 WHG

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG gelten die Absätze 3 bis 6 des § 14 WHG für Planfeststellungen entsprechend. Damit ist bezüglich der nachteiligen Wirkung des Vorhabens auf Dritte § 14 WHG mit folgendem Wortlaut zu beachten:

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf der Plan nur dann festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf der Plan festgestellt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In diesen Fällen ist der Betroffene zu entschädigen.

Gegen das Vorhaben haben zahlreiche Personen Einwendungen erhoben. Die Einwendungen wurden im Rahmen eines Erörterungstermins am 15.10.2025 mit den Beteiligten besprochen. Eine Person, die Einwendungen erhoben hat, hat diese zurückgenommen. Aus Datenschutzgründen werden die Einwendungen in dieser Entscheidung anonymisiert. Den Personen bzw. den Bevollmächtigten, die Einwendungen erhoben haben, wird mit Zustellung dieser Entscheidung die Zuordnung der jeweiligen Einwendung mitgeteilt.

Zu den einzelnen Einwendungen wird folgendes festgestellt:

Einwendungen Nr. 1
Die Einwendungen wurden mit Schreiben vom 20.05.2025 form- und fristgerecht vorgebracht und sind zulässig. Konkret wurden für die Flurstücke A1 und A2 Entschädigungsansprüche im Hochwasserfall geltend gemacht.
Nach den Differenzenkarten werden die genannten Flurstücke bei einem HQ100 zukünftig bis zu 10 cm höher überschwemmt. Unter Beachtung des Zumutbarkeitsmaßstabes liegt lediglich eine geringfügige Betroffenheit vor, die voraussichtlich nicht zu Entschädigungsansprüchen führen wird. Dennoch wird vom Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt eine potentielle subjektive Betroffenheit anerkannt.

Einwendungen Nr. 2
Die Einwendungen wurden mit Schreiben vom 30.05.2025 form- und fristgerecht vorgebracht und sind zulässig. Konkret wird für die Flurstücke B1 und B2 ein enormer Wertverlust befürchtet.
Die Flurstücke werden nach den aktuellen amtlichen Hochwassergefahrenkarten bereits großflächig überflutet. Nach den Differenzenkarten werden die Flurstücke bei einem HQ100 zukünftig bis zu 10 cm höher überschwemmt. Unter Beachtung des Zumutbarkeitsmaßstabes liegt lediglich eine geringfügige Betroffenheit vor, die voraussichtlich nicht zu Entschädigungsansprüchen führen wird. Dennoch wird vom Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt eine potentielle subjektive Betroffenheit anerkannt.

Einwendungen Nr. 3
Die Einwendungen wurden mit einer E-Mail vom 15.06.2025 fristgerecht, jedoch nicht formgerecht, vorgebracht und sind deshalb unzulässig. Einwendungen die per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur erhoben werden genügen nicht dem Schriftformerfordernis gem. § 73 Abs. 4, Satz 1 VwVfG.
Konkret werden Erschwernisse bei der Bewirtschaftung folgender landwirtschaftlichen Grundstücke C1 bis C9 befürchtet.
Die Grundstücke werden nach den Differenzenkarten bei einem HQ100 zukünftig bis zu 10 cm höher überschwemmt. Unter Beachtung des Zumutbarkeitsmaßstabes liegt lediglich eine geringfügige Betroffenheit vor, die voraussichtlich nicht zu Entschädigungsansprüchen führen wird. Dennoch wird vom Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt eine potentielle subjektive Betroffenheit anerkannt.

Einwendungen Nr. 4
Die Einwendungen wurden mit Schreiben vom 17.06.2025 form- und fristgerecht vorgebracht und sind zulässig. Die Einwendungen beziehen sich auf die Flurstücke D1, D2 und D3.
Nach den Differenzenkarten werden die Flurstücke bei einem HQ100 zukünftig bis zu 10 cm höher überschwemmt. Unter Beachtung des Zumutbarkeitsmaßstabes liegt lediglich eine geringfügige Betroffenheit vor, die voraussichtlich nicht zu Entschädigungsansprüchen führen wird. Dennoch wird vom Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt eine potentielle subjektive Betroffenheit anerkannt.

Einwendungen Nr. 5
Die Einwendungen wurden mit Schreiben vom 17.06.2025 form- und fristgerecht vorgebracht und sind zulässig. Die Einwendungen beziehen sich auf die Flurstücke E1 bis E6.
Nach den Differenzenkarten werden die Flurstücke bei einem HQ100 zukünftig bis zu 10 cm höher überschwemmt. Unter Beachtung des Zumutbarkeitsmaßstabes liegt lediglich eine geringfügige Betroffenheit vor, die voraussichtlich nicht zu Entschädigungsansprüchen führen wird. Dennoch wird vom Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt eine potentielle subjektive Betroffenheit anerkannt.

Einwendungen Nr. 6
Die Einwendungen wurden mit Schreiben vom 17.06.2025 form- und fristgerecht vorgebracht und sind zulässig. Die Einwendungen beziehen sich auf die Flurstücke F1 bis F7.
Nach den Differenzenkarten werden die Flurstücke bei einem HQ100 zukünftig bis zu 10 cm höher überschwemmt. Unter Beachtung des Zumutbarkeitsmaßstabes liegt lediglich eine geringfügige Betroffenheit vor, die voraussichtlich nicht zu Entschädigungsansprüchen führen wird. Dennoch wird vom Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt eine potentielle subjektive Betroffenheit anerkannt.

Einwendungen Nr. 7
Die Einwendungen wurden mit einer E-Mail vom 18.06.2025 fristgerecht, jedoch nicht formgerecht vorgebracht und sind deshalb unzulässig. Einwendungen die per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur erhoben werden genügen nicht dem Schriftformerfordernis gem. § 73 Abs. 4, Satz 1 VwVfG.
Die Einwendungen werden deshalb mit dieser Entscheidung unter Teil A Ziffer I Nr. 4 als unzulässig zurückgewiesen.

Einwendungen Nr. 8
Die Einwendungen wurden mit Telefax vom 18.06.2025 form- und fristgerecht vorgebracht und sind zulässig. Konkret wurden für das Flurstück G1 Entschädigungsansprüche im Hochwasserfall geltend gemacht.
Nach den Differenzenkarten wird das Flurstück bei einem HQ100 zukünftig bis zu 10 cm höher überschwemmt. Unter Beachtung des Zumutbarkeitsmaßstabes liegt lediglich

eine geringfügige Betroffenheit vor, die voraussichtlich nicht zu Entschädigungsansprüchen führen wird. Dennoch wird vom Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt eine potentielle subjektive Betroffenheit anerkannt.

Einwendungen Nr. 9
Die Einwendungen wurden mit Schreiben vom 17.06.2025 form- und fristgerecht vorgebracht und sind zulässig. Konkret wurden für die Flurstücke H1 bis H 14 Entschädigungsansprüche im Hochwasserfall geltend gemacht.
Die Differenzenkarten weisen südlich der L257 keine Veränderungen aus. Es liegt für die genannten Flurstücke keine oder nur eine geringfügige Betroffenheit vor, die voraussichtlich nicht zu Entschädigungsansprüchen führen wird. Dennoch wird vom Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt eine potentielle subjektive Betroffenheit anerkannt.

Einwendungen Nr. 10
Die Einwendungen wurden mit Schreiben vom 17.06.2025 form- und fristgerecht vorgebracht und sind zulässig. Konkret wurden für die Flurstücke I1 bis I26 Entschädigungsansprüche im Hochwasserfall geltend gemacht.
Nach den Differenzenkarten werden die Flurstücke bei einem HQ100 zukünftig bis zu 10 cm höher überschwemmt. Unter Beachtung des Zumutbarkeitsmaßstabes liegt lediglich eine geringfügige Betroffenheit vor, die voraussichtlich nicht zu Entschädigungsansprüchen führen wird. Dennoch wird vom Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt eine potentielle subjektive Betroffenheit anerkannt.

Bezüglich der Hofstelle (Schweinestall und Getreidelager) werden von der Vorhabensträgerin Überlegungen zu möglichen Schutzmaßnahmen aufgestellt.

<u>Feststellung der Entschädigungspflicht dem Grunde nach:</u>

Damit kann festgestellt werden, dass das Vorhaben auf Rechte Dritter nachteilig einwirken wird. Diese nachteiligen Auswirkungen können durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht vollständig vermieden oder ausgeglichen werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Umsetzung des Vorhabens zum Wohl der Allgemeinheit dringend erforderlich ist, werden sämtliche Einwendungen unter Teil A, Ziffer I, Nr. 4 dieser Entscheidung in vollem Umfang zurückgewiesen. Gleichzeitig wird, soweit für Einwendungen eine potentielle subjektive Betroffenheit anerkannt wurde gem. § 98 Abs. 1 WHG festgestellt, dass die Vorhabensträgerin verpflichtet ist, den Eigentümern der genannten Flurstücke im Hochwasserfall für die konkret verursachten Schäden eine Entschädigung zu leisten. Die Entschädigungspflicht der Vorhabensträgerin wird mit dieser Entscheidung dem Grunde nach festgestellt. Sollten nach einem Hochwasserfall Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, sind diese von der Vorhabensträgerin gem. § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG entsprechend der unter Teil A, Ziffer III, Nr. 1 festgeschriebenen Vorgehensweise zu prüfen und ggf. auszugleichen. Kommt keine Einigung zustande ist ein gesondertes Entschädigungsverfahren nach den §§ 96 und 98 WHG i. V. m. § 98 WG durchzuführen.

4. Gesamtabwägung

Die einzelnen Maßnahmen des Planungskonzeptes dienen dem Hochwasserschutz und damit einer maßgeblichen Zielsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes. Die einzelnen Maßnahmen sind als gesamtes Vorhaben aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich.

In den letzten Jahren, im Mai und Juni 2016 (HQ20), im Juni 2021 (HQ50) und im Juni 2024 (HQ50), kam es in Folge von Hochwasserereignissen an der Riß zu Überschwemmungen in der Ortslage und dem Gewerbegebiet von Schemmerberg. Die aktuellen amtlichen Hochwassergefahrenkarten (HWGK) weisen Teilflächen bestehender Wohn- und Gewerbeflächen als Überschwemmungsgebiete aus. Es ist davon auszugehen, dass Wetterextreme wie Hochwasser und Starkregen auch zukünftig auftreten und deren Intensität aufgrund des Klimawandels voraussichtlich zunehmen.

Die aufgezählten jüngsten Hochwasserereignisse haben zu großen Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum geführt. Jedes zukünftig auftretende Hochwasserereignis birgt die Gefahr von erheblichen Sachschäden an privatem und öffentlichem Eigentum, sowie an Infrastruktureinrichtungen. Zudem besteht die Gefahr für Leib und Leben von Personen. Des Weiteren kann es zu Umweltschäden durch wassergefährdende Stoffe kommen. Es ist deshalb dringend erforderlich, dass die Ortslage von Schemmerberg mit Gewerbegebiet und somit die Einwohner von Schemmerberg, das öffentliche und private Eigentum sowie die Umwelt durch geeignete Maßnahmen vor den Gefahren zukünftiger Hochwasserereignisse geschützt werden.

Ziel der vorgelegten Planung ist es, die Ortslage von Schemmerberg zwischen Riß und Bahndamm, das Gewerbegebiet, die Bebauung östlich des Bahndammes und die Sportanlagen vor Überschwemmungen zu schützen. Die geplanten Maßnahmen sind auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis bemessen, sodass das Schutzziel einem HQ100-Ereignis entspricht. Dies bedeutet, dass bei Umsetzung der Maßnahmen ein Schutz gegen ein Hochwasserereignis gewährleistet ist, das eine statistische Auftretenswahrscheinlichkeit von 100 Jahre hat (1 x in 100 Jahren, den Planungen zugrundeliegendes HQ100 der Riß im Bereich Schemmerberg entspricht einem Bemessungsabfluss von 69,24 m^3/s). Weiter sollen durch die Planung natürliche Retentionsräume im Außenbereich in der Talaue erhalten werden. Der Zweck nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Durch die Maßnahmen werden bestehende Retentionsräume genutzt und damit erhalten.

Unter Einbeziehung der Umweltbelange nach § 12 UVPG kommt die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller öffentlicher und privater Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben umgesetzt werden kann.

Für das Vorhaben wurde eine umfangreiche Variantenprüfung durchgeführt. Die Vorzugsvariante mit den aufgezeigten Einzelmaßnahmen ermöglicht die beste Schutzwirkung der Ortslage von Schemmerberg unter gleichzeitiger Optimierung und Minimierung der Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen sowie Auswirkungen auf die Unterlieger. Es bietet sich keine Alternative an, mit der die dargestellten Ziele unter einer geringeren Inanspruchnahme von Natur und Landschaft erreicht werden könnten.

Durch die in Teil A, Ziffer III dieser Entscheidung festgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beein-

trächtigungen auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen müssen zugunsten des höherrangigen Zwecks des Vorhabens hingenommen werden.

Nach Umsetzung der Maßnahmen werden landwirtschaftliche Grundstücke im Hochwasserfall in einem höheren Maß beeinträchtigt als bisher. Für diese Grundstücke wird mit dieser Entscheidung eine Entschädigungspflicht dem Grunde nach festgestellt. Die Grundstückseigentümer haben damit die Möglichkeit nach einem Hochwasserfall ihre tatsächlich entstandenen Schadensansprüche geltend zu machen.

Das Landratsamt Biberach als zuständige untere Wasserbehörde übt nach eingehender fachtechnischer und rechtlicher Prüfung, auf Grundlage der obigen Ausführungen, sein Ermessen dahingehend aus, den Planfeststellungsbeschluss zu erlassen. Das Interesse der Vorhabensträgerin, die Ortslage von Schemmerberg und die in diesem Bereich lebenden Personen sowie öffentliche und private Sachgüter zu schützen, überwiegt in der Abwägung alle sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Die Maßnahme ist geeignet, die Ortslage von Schemmerberg gegen Überschwemmungen im Hochwasserfall zu schützen. Die hohe Gefahrenlage der Ortslage Schemmerberg ist den Hochwassergefahrenkarte zu entnehmen und haben die jüngsten Hochwasserschäden leidvoll verdeutlicht.

Nach Abwägung aller im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen, sowie unter Berücksichtigung der mit dieser Entscheidung festgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen in Teil A, Ziffer III, ist das Gesamtvorhaben mit den einzelnen Maßnahmen gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

Ein Verstoß gegen unüberwindliche rechtliche Vorgaben liegt nicht vor. Im Ergebnis ist die Bewältigung aller Konflikte festzustellen.

Der Plan ist gerechtfertigt und kann festgestellt werden, weil für ihn ein den Zwecken des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechendes Erfordernis besteht, die materiellen Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Abwägung aller betroffenen Belange ergibt, dass die Planfeststellung in der vorliegenden Form mit den verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Teil A, Ziffer III) sowie Hinweisen (Teil A, Ziffer IV) ergehen kann.

5. Begründung der sofortigen Vollziehung

Mit Antragsschreiben vom 12.03.2025 hat die Vorhabensträgerin die sofortige Vollziehung für den Planfeststellungsbeschluss beantragt.

Zur Begründung wurde aufgeführt, dass zum Schutz vor Schäden für Leib, Leben, Gesundheit und sonstigen Sachgütern die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen möglichst bald umzusetzen sind. Im Fall einer Klageerhebung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO würde der eintretende Suspensiveffekt dazu führen, dass die Realisierung des Vorhabens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste. Im Falle einer suspendierenden Klage würde ein in diesem Zeitraum auftretendes größeres Hochwasserereignis aller Voraussicht nach mit erheblichem Risiko für Gesundheit, Leben und Eigentum der Bewohner von Schemmerberg einhergehen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO muss über jenes öffentliche Interesse hinausgehen, das den Planfeststellungsbeschluss selbst rechtfertigt. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung muss somit ein besonderes öffentliche Interesse vorliegen. Es müssen besondere Gründe dafürsprechen, dass der Planfeststellungsbeschluss sofort und nicht erst nach Eintritt der Bestands- und Rechtskraft umgesetzt wird. Maßgeblich ist hierfür eine besondere Eilbedürftigkeit, mithin eine besondere Dringlichkeit.

Diese besondere Eilbedürftigkeit und damit einhergehend ein besonderes öffentliches Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist für das Vorhaben gegeben.

Bei einer Verzögerung der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen steigt die Gefahr, dass es in der Zwischenzeit zu einem Hochwasserereignis und zu Überschwemmungen der Ortslage von Schemmerberg kommt und neben hohen Sach- und Umweltschäden auch Personenschäden verursacht werden.

Die vergangenen Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass der Bereich wiederholt von Extremwetterlagen und Überschwemmungen betroffen war. Mit fortschreitendem Klimawandel ist damit zu rechnen, dass solche Ereignisse künftig häufiger auftreten. Das nächste auftretende Hochwasserereignis wird unausweichlich wieder zu Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum führen. Daher ist es wichtig, dass die Maßnahmen so schnell als möglich umgesetzt werden und nicht durch Gerichtsverfahren verzögert werden. Nur so wird die Wahrscheinlichkeit signifikant erhöht, dass die Maßnahmen beim nächsten Hochwasser der Riß bei Schemmerberg bereits ihre Schutzwirkung erbringen können. Für die Umsetzung und Fertigstellung der Maßnahmen besteht somit eine besondere zeitliche Dringlichkeit.

Aufgrund dieser besonderen Eilbedürftigkeit wird auf Antrag der Vorhabensträgerin unter Teil A, Ziffer I, Nr. 5 die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim (Postanschrift: Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim) Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, das beklagte Land (Landratsamt Biberach) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten; auch sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Für den Planfeststellungsbeschluss wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Erhebung einer Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg kann jedoch auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich Beteiligte gemäß § 67 Abs. 4 VwGO durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt sowohl für die Erhebung der Klage als auch für den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Beckers
Amtsleiter

Anlagen
1 Entschlüsselungsliste der Einwendungen
1 genehmigte Planfertigungen
1 Empfangsbekenntnis (mit der Bitte um Rückgabe)

Entscheidung Verteiler per E-Mail
Regierungspräsidium Tübingen, Referat 53.1, Landesbetrieb Gewässer
Bürgermeisteramt Schemmerhofen
Verteiler Behörden

Mehrfertigungen
Personen, die Einwendungen erhoben haben